



**Forschungsverbund
Ost- und Südosteuropa**

Nr. 12 Februar 2003

Die neue tschechische Verwaltungsgerichtsordnung Einführung und Übersetzung

Ursula Trettenbach



Copyright: forost, München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbands Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand im Rahmen des vom Institut für Ostrecht München bearbeiteten Forschungsprojekts „*Justizreform in Osteuropa als Teil der Systemtransformation*“, das seinerseits Bestandteil der Gruppe I des Forschungsverbundes forost „Transformation vor dem Hintergrund der Osterweiterung der EU“ ist.

Wiederum handelt es sich um einen äußerst wichtigen Bestandteil des Transformationsprozesses in Ost-Mitteleuropa. Die Möglichkeit, gegen die Verwaltung Rechtsschutz durch Gerichte zu erlangen, ist eines der wichtigsten Elemente des Rechtsstaats und wurde dementsprechend unter der kommunistischen Herrschaft abgeschafft. Entsprechend bedeutsam ist ihre Wiedereinführung. Dabei geht es nicht nur um die Errichtung von Verwaltungsgerichten, sondern auch um die Schaffung einer besonderen Verfahrensordnung für diese Gerichte. Wie weit sich die Wiedereinführung des gerichtlichen Rechtsschutzes gegen Verwaltungsakte in der Tschechischen Republik von derjenigen in anderen osteuropäischen Staaten unterscheidet, kann erst die weitere Bearbeitung des Forschungsprojekts erweisen.

Regensburg/München,
Februar 2003

Prof. Dr. Dr. h.c. Friedrich-Christian Schroeder
Wiss. Leiter des Instituts für Ostrecht München

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Einführung	9
VERWALTUNGSGERICHTSORDNUNG	12
ERSTER TEIL: GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN.....	12
KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	12
§§ 1 - 3	12
KAPITEL II: GERICHTSKOMPETENZ UND - ZUSTÄNDIGKEIT	13
§§ 4 - 6 Gerichtskompetenz	13
§ 7 Gerichtszuständigkeit	13
KAPITEL III: RICHTERAUSSCHLUSS, ZUWEISUNG DER ANGELE- GENHEIT AN EIN ANDERES GERICHT, ERSUCHEN	
§ 8 Richterausschluss und Ausschluss von anderen Personen	14
§ 9 Zuweisung der Angelegenheit an ein anderes Gericht	15
§ 10 Ersuchen.....	15
ZWEITER TEIL: ORGANISATION.....	16
KAPITEL I: OBERSTES VERWALTUNGSGERICHT	16
§§ 11 – 22	16
Richterrat des Obersten Verwaltungsgerichts	20
§§ 23 - 25	21
Die staatliche Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts.....	21
§§ 26 – 29	21
§30 Beschwerden.....	23
KAPITEL II BEZIRKSGERICHE.....	24
§ 31	24
DRITTER TEIL: VERWALTUNGSGERICHTSVERFAHREN	24
KAPITEL I: ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	24
§ 32 Einleitung des Verfahrens	24
§ 34 Am Verfahren beteiligte Personen	25
§ 35 Vertretung	26
§ 36 Rechte und Pflichten der Beteiligten	27

§ 37	Handlungen von Beteiligten und am Verfahren beteiligten Personen	27
§ 38	Einstweilige Verfügung	28
§ 39	Verbundene und abgetrennte Angelegenheiten	29
§ 40	Fristen	29
§ 41	Besondere Bestimmungen über den Lauf einiger Fristen	30
§ 42	Zustellung	30
§ 43	Vorladung und Vorführung	31
§ 44	Ordnungsgeld	31
§ 45	Akteneinsicht	31
§ 46	Ablehnung eines Antrags	32
§ 47	Verfahrenseinstellung	33
§ 48	Unterbrechung des Verfahrens	33
§ 49	Verhandlung	34
§ 50	Vertagung der Verhandlung	36
§ 51	Entscheidung ohne Anordnung einer Verhandlung	36
§ 52	Beweiserhebung	36
§ 53	Entscheidung	36
§ 54	Urteil	37
§ 55	Beschluss	37
§ 56	Vorrangige Erledigung einer Angelegenheit	38
§§ 57 - 58	Verfahrenskosten	38
§ 59	Zahlung der Verfahrenskosten	39
§ 60	Ersatz der Verfahrenskosten	39
§ 61	Anspruch über den Ersatz der Verfahrenskosten	40
§ 62	Befriedigung des Antragstellers	40
§ 63	Vollstreckung der Entscheidung	41
§ 64	Anwendung der Zivilprozessordnung	41
KAPITEL II:	BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	41
Abschnitt 1:	Klageverfahren gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans	41
§ 65	Klagebefugnis	41
§ 66	Besondere Klagebefugnisse zum Schutz des öffentlichen Interesses	42
§ 67	Klagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten	42
§ 68	Unzulässigkeit der Klage	43
§ 69	Verfahrensbeteiligte	43
§ 70	Kompetenzausschlüsse	43
§ 71	Klageerfordernisse	44
§ 73	Aufschiebende Wirkung der Klage	45
§ 74	Klageverhandlung	45
§ 75	Überprüfung der angegriffenen Entscheidung	46
§ 76	Entscheidung ohne Verhandlungsanordnung	46
§ 77	Beweiserhebung	47
§ 78	Urteil	47
Abschnitt 2:	Schutz gegen die Untätigkeit eines Verwaltungsorgans	48
§ 79	Klagebefugnis und Verfahrensbeteiligte	48

§ 80	Frist für die Einreichung der Klage und ihre Erfordernisse	48
§ 81	Urteil.....	48
Abschnitt 3:	Verfahren zum Schutz vor einem gesetzwidrigen Eingriff, einer gesetzwidrigen Weisung oder einem gesetzwidrigen Zwang eines Verwaltungsorgans	49
§ 82	Klagebefugnis	49
§ 83	Beklagter	49
§ 84	Klagefrist und Erfordernis der Klage.....	49
§ 85	Unzulässigkeit der Klage	50
§ 86	Verfahrenseinstellung.....	50
§ 87	Urteil.....	50
Abschnitt 4:	Gerichtsbarkeit in Wahlangelegenheiten.....	50
§ 88	Schutz in Wählerverzeichnisangelegenheiten.....	50
§ 89	Schutz in Registerangelegenheiten	51
§ 90	Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen	52
§ 91	Schutz in Angelegenheiten des Mandatsuntergangs.....	52
§ 92	Unzulässigkeit des Antrags	53
§ 93	Besondere Verfahrensbestimmungen.....	53
Abschnitt 5	Besonderes Verfahren in Parteiangelegenheiten und Angelegenheiten politischer Bewegungen.....	53
§ 94	Antrag.....	53
§ 95	Zuständigkeit.....	54
§ 96	Urteil.....	54
Abschnitt 6:	Verfahren über Kompetenzklagen.....	54
§ 97	Kompetenzstreitigkeit.....	54
§ 98	Klagebefugnis und Verfahrensbeteiligte	55
§ 99	Unzulässigkeit.....	55
§ 100	Entscheidung.....	56
§ 101	Ersatz der Verfahrenskosten	56
KAPITEL III:	RECHTSMITTEL.....	56
Abschnitt 1:	Kassationsbeschwerde.....	56
§ 102	Zulässigkeit	56
§ 103	Gründe der Kassationsbeschwerde	56
§ 104	Unzulässigkeit.....	57
§ 105	Verfahrensbeteiligte der Kassationsbeschwerde und ihre Vertreter	57
§ 106	Erfordernisse, Ort und Frist der Einreichung	58
§ 107	Aufschiebende Wirkung.....	58
§ 108	Vorgehen des Bezirksgerichts nach Einreichung einer Kassationsbeschwerde.....	59
§ 109	Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht	59
§ 110	Urteil.....	59

Abschnitt 2:	Wiederaufnahme des Verfahrens	60
§ 111	Wiederaufnahmegründe	60
§ 112	Verfahrensbeteiligte	60
§ 113	Zuständigkeit	61
§ 114	Zulässigkeit des Antrags	61
§ 115	Antragsfrist	61
§ 116	Antragserfordernisse	61
§ 117	Aufschiebende Wirkung des Antrags	62
§ 118	Verfahren über die Zulassung der Wiederaufnahme	62
§ 119	Wiederaufnahmeverfahren	62

Abschnitt 3:	Gemeinsame Bestimmungen	62
§ 120	62

VIERTER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR STEL- LUNG DER RICHTER IN DER VERWAL- TUNGSGERICHTSBARKEIT	63	
§ 121	Zuteilung der Richter	63
§ 122	Versetzung von Richtern	63
§§ 123 - 124	63

FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND ERMÄCHTIGUNGSBESTIMMUNGEN	64	
§ 125	Übergangsbestimmungen zur fachlichen Justizprüfung	64
§ 126	Übergangsbestimmungen für die Zuteilung und Versetzung von Richtern	64
§§ 127- 128	65
§ 129	Übergangsbestimmungen zu den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen eines Verwaltungsorgans	65
§ 130	Übergangsvorschriften zu den übrigen unbeeendeten Angelegenheiten	66
§ 131	Übergangsbestimmungen zur Kassationsbeschwerde	66
§ 132	Übergangsregelungen zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte	66
§ 133	Übergangsregelungen zum Honorar für die Vertretung	67
§ 134	Ermächtigungsbestimmungen	67

SECHSTER TEIL: WIRKSAMKEIT	67	
§ 135	67

Einführung

I. Die Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tschechien

Rechtliche Grundlage der Verwaltungsgerichtsbarkeit der böhmischen Länder war die Dezemberverfassung¹ aus der Zeit der Österreichischen Monarchie, aus dem Jahre 1867. Diese sah eine gerichtliche Kontrolle der öffentlichen Verwaltung durch einen Verwaltungsgerichtshof vor, welche jedoch erst durch die tatsächliche Errichtung des Verwaltungsgerichtshofs im Jahre 1875 in die Praxis umgesetzt wurde.² Nach dem Zerfall der Österreichischen Monarchie erfolgte im Jahr 1918 die Ausrufung der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Die bisher geltenden Normen der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurden in das Rechtssystem der neuen Republik weitgehend übernommen,³ mit einem der ersten Gesetze⁴ der neuen Republik wurde ein Oberstes Verwaltungsgericht mit Sitz in Prag errichtet, welches den österreichischen Verwaltungsgerichtshof ablöste.

Nach dem Zweiten Weltkrieg und nach der Machtübernahme durch die Kommunistische Partei schien es in den Jahren 1945 bis 1947 zunächst noch so, als würde die vom Krieg geprägte demokratische Republik wieder hergestellt. Schon bald danach wirkten sich jedoch die politischen Einflüsse aus der Sowjetunion auf die zukünftige politische, ökonomische und rechtliche Entwicklung der Tschechoslowakei aus. Das Oberste Verwaltungsgericht einschließlich der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde schließlich im Jahre 1952 abgeschafft.⁵ Damit oblag der Schutz der „öffentlichen Interessen“ nur noch der Staatsanwaltschaft im Rahmen der objektiven Aufsicht. Im Ergebnis bedeutete dies die Auflösung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit dem totalitären Abbau der rechtsstaatlichen Institutionen durch das Regime im Einklang stand. Im Jahr 1968 kam schließlich Hoffnung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf: im Rahmen der Reformbestrebungen des Prager Frühlings wurde die Wiedereinführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit diskutiert. Diese Diskussion hat jedoch keinen Niederschlag in den Gesetzen gefunden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde erst wieder nach der politischen Wende im November 1989 in Art. 36 Abs. 2 der Charta der Grundrechte und Freiheiten⁶ verankert, welcher am 1.1.1992 in Kraft getreten ist. Infolgedessen wurde ein mit „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ betitelter 5. Teil (§§ 244 – 250s) in die Zivilprozessordnung eingefügt⁷, der - wie im Jahr 1952 - ein eininstanzliches Verwaltungsgerichtsverfahren bei spezialisierten Senaten der Bezirksgerichte vorsah. Die §§ 244 – 250s der Zivilprozessordnung wurden jedoch von Anfang an lediglich als „Übergangsregelungen“ eingestuft, da der dort gewährleistete verwaltungs-

1 RGBI 1867/143.

2 RGBI 1876/36 geändert durch RGBI 1894/53 und RGBI 1905/149.

3 Gesetz Nr. 11/1918 Sb.

4 Gesetz Nr. 3/1918 Sb.

5 Gesetz Nr. 64/1952 Sb.; Gesetz Nr. 65/1952 Sb.

6 Gesetz Nr. 6/1991[0] Sb..

7 Gesetz Nr. 529/1991 Sb..

gerichtliche Rechtsschutz aufgrund seines zu geringen Umfangs als unzureichend bewertet wurde. Insbesondere erfüllte er nicht die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK¹.

Schließlich wurde im Jahr 2000 von der Regierung ein legislativer Rat einberufen, der sich mit der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit beschäftigen sollte. Aber noch bevor die Ergebnisse seiner Tätigkeit durch den Gesetzgeber umgesetzt werden konnten, wurde der ganze 5. Teil der tschechischen Zivilprozessordnung vom tschechischen Verfassungsgericht durch Beschluss vom 27.6.2001² zum 31.12.2002 aufgehoben, weil der an erheblichen verfassungsrechtlichen Defiziten leide, insbesondere die von Art. 91 Abs. 1 der tschechischen Verfassung³ geforderte Existenz eines Obersten Verwaltungsgerichts ignoriere. Dieser Schritt des Verfassungsgerichts beschleunigte die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit erheblich. Die neue Verwaltungsgerichtsordnung wurde im Oktober 2001 von der tschechischen Abgeordnetenversammlung beschlossen, vom Senat am 22.3.2002 angenommen und am 28.3.2002 vom Präsidenten unterschrieben. Sie ist als Gesetz Nr. 150/2002 Sb. am 1.1.2003 in Kraft getreten.

II. Die wichtigsten Regelungen der neuen Verwaltungsgerichtsordnung

Die neue Verwaltungsgerichtsordnung enthält eine radikale Reform der bisherigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und regelt außer dem gerichtlichen Verfahren auch die Organisation und die Kompetenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie erweitert den Wirkungsbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und errichtet ein Oberstes Verwaltungsgericht.

1. Erweiterung des Wirkungsbereichs der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die neue Verwaltungsgerichtsordnung geht von einem wesentlich weiteren Begriff der Verwaltungsgerichtsbarkeit als die bis zum 31.12.2002 gültigen §§ 244 – 250s der Zivilprozessordnung aus. Nach letzteren sollten die Verwaltungsgerichte sich lediglich mit Klagen gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane befassen. Nach der neuen Verwaltungsgerichtsordnung wird der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz erweitert: die Verwaltungsgerichtsbarkeit soll auch Schutz vor der Untätigkeit der Verwaltungsorgane (§§ 79 – 81) und Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen (§§ 82 – 87), die keine Entscheidungen darstellen, gewähren. Daneben obliegt ihr die Kompetenz, in bestimmten Kompetenzstreitigkeiten (§§ 97 – 101) sowie auch in Wahl- (§§ 88 – 93) und Parteiangelegenheiten (§§ 94 – 96) wie z. B. bzgl. der Auflösung einer Partei zu entscheiden.

Neu wurde auch die Kassationsbeschwerde (§§ 102 – 110) eingeführt, ein Rechtsbehelf, der sich gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte richtet und nur bei Vorliegen von gesetzlich geregelten Kassationsgründen zulässig ist. Neben der Tatsache, dass damit der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährte Rechtsschutz um eine Instanz erweitert wurde, wird die Einführung der Kassationsbeschwerde sowie des umfassenderen Rechtsschutzes zu einer Entlastung des Verfassungsgerichts führen, da alle Rechtsschutzbegehren, die nach den §§ 244 – 250s der Zivilprozessordnung bisher vor dem Verwaltungsgericht nicht statthaft waren, insbesondere gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte, nur mittels Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden konnten.

1 Vertrag von Rom vom 04.11.1950, welcher bereits am 18.03.1992 ratifiziert wurde.

2 Verkündung unter Nr. 276/2001 Sb..

3 Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 Sb..

Anders als in Deutschland wurde der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tschechien jedoch nicht die Kompetenz eingeräumt, Rechtsvorschriften für nichtig zu erklären, wenn sie gegen Gesetze verstoßen. Diese Kompetenz bleibt weiterhin ausschließlich dem tschechischen Verfassungsgericht vorbehalten.

2. Schaffung eines Obersten Verwaltungsgerichts

Zugleich wird mit der neuen Verwaltungsgerichtsordnung auch ein Oberstes Verwaltungsgericht mit Sitz in Brünn errichtet (§ 11) und dadurch endlich – nach 10 Jahren – der Forderung des Art. 91 Abs. 1 der tschechischen Verfassung¹ nachgekommen, nach welchem das Oberste Verwaltungsgericht Bestandteil des tschechischen Gerichtssystems sein soll. Die neue Verwaltungsgerichtsordnung geht davon aus, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich in erster Instanz spezialisierte Senate der Bezirksgerichte entscheiden, welche aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Richtern bestehen. Ausnahmsweise ist jedoch das Oberste Verwaltungsgericht für ihm ausdrücklich übertragene Angelegenheiten (vgl. z. B. §§ 7 Abs. 6, 8 Abs. 3 und 5, 95, 97 Abs. 4 usw.) sowie für die Kassationsbeschwerden zuständig (§ 12 Abs.1).

Dem Obersten Verwaltungsgericht werden nach der neuen Verwaltungsgerichtsordnung auch Mittel zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung zur Hand gegeben, wie z. B. das Institut der sog. grundlegenden Beschlüsse (§ 18) und Standpunkte der Kollegien und des Plenums (§ 19). Außerdem gibt das Oberste Verwaltungsgericht eine Entscheidungssammlung heraus (§ 20).

Gerade die Schaffung des Obersten Verwaltungsgerichts als zweite Instanz war aus rechtsstaatlicher Sicht eine Notwendigkeit. Vor der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit konnten zwar natürliche oder juristische Personen gegen verwaltungsrechtliche Entscheidungen der Bezirksgerichte ein Verfahren beim Verfassungsgericht einleiten, jedoch war der Exekutive ein solches Verfahren gänzlich verwehrt, d. h. auch wenn diese der Ansicht war, die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit verstoße gegen das Gesetz, bestand für sie keine Möglichkeit, eine Überprüfung dieser Rechtsprechung einzuleiten. Dies führte zu einer Ungleichbehandlung von natürlichen und juristischen Personen einerseits und Verwaltungsorganen andererseits, welche mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar ist.

Die umfassende Reform der Verwaltungsgerichtsordnung eröffnet für Tschechien den Weg zur Errichtung einer modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit und stellt daher einen Meilenstein auf dem Weg zum demokratischen Rechtsstaat dar. Sie kann als weitere Annäherung an den europäischen Standard gewertet werden, die im Hinblick auf einen Beitritt zur Europäischen Union auch zwingend erforderlich war.

1 Verfassungsgesetz Nr. 1/1993 Sb.

Gesetz vom 21. März 2002

Verwaltungsgerichtsordnung

Das Parlament hat das folgende Gesetz der tschechischen Republik beschlossen:

ERSTER TEIL: GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Dieses Gesetz regelt:

- a) die Kompetenz und die Zuständigkeit der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhandelnden und entscheidenden Gerichte und einzelne Fragen der Gerichtsorganisation und der Stellung der Richter,
- b) das Vorgehen der Gerichte, der Verfahrensbeteiligten (im folgenden nur „Beteiligte“) und weiteren Personen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 2

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewähren Gerichte den subjektiven öffentlichen Rechten natürlicher und juristischer Personen, auf die in diesem Gesetz bestimmte Art und Weise und unter den in diesem Gesetz oder in einem besonderen Gesetz bestimmten Bedingungen, Schutz und entscheiden in weiteren Angelegenheiten, in welchen dieses Gesetz es bestimmt.

§ 3

- (1) In der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhandeln und entscheiden die Bezirksgerichte und das Oberste Verwaltungsgericht. Bei den Bezirksgerichten üben spezialisierte Senate und spezialisierte Einzelrichter die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus.
- (2) Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Gerichtsorganisation und die Stellung der Richter, welche in der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden, die allgemeinen Rechtsvorschriften.¹

¹ Zum Beispiel das Gesetz Nr. 6/2002 Sb. über Gerichte, Richter, Beisitzer und der staatlichen Verwaltung der Gerichte und über die Änderung einiger weiterer Gesetze (Gesetz über Gerichte und Richter), in der Fassung des Gesetzes Nr. 151/2002 Sb., das Gesetz Nr. 7/2002 Sb. über das Verfahren in Angelegenheiten der Richter und staatlicher Vertreter, in der Fassung des Gesetzes Nr. 151/2002 Sb..

KAPITEL II: GERICHTSKOMPETENZ UND - ZUSTÄNDIGKEIT

Gerichtskompetenz

§ 4

- (1) Die Verwaltungsgerichte entscheiden über
 - (a) Klagen gegen Entscheidungen, die im Bereich der öffentlichen Verwaltung von einem Organ der ausführenden Gewalt, einem Organ eines inländischen Selbstverwaltungskomplexes sowie auch einer natürlichen oder juristischen Person oder einem anderen Organ erlassen wurden, soweit diesen die Entscheidung über Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen im Bereich des öffentlichen Rechts übertragen wurde (im folgenden nur „Verwaltungsorgane“),
 - (b) Schutz gegen die Untätigkeit eines Verwaltungsorgans,
 - (c) Schutz vor gesetzwidrigen Eingriffen eines Verwaltungsorgans,
 - (d) Kompetenzklagen.
- (2) In der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden Gerichte ferner
 - (a) über Wahlangelegenheiten,
 - (b) über Parteienangelegenheiten und Angelegenheiten politischer Bewegungen.

§ 5

Wenn dieses oder ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt, kann in der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Schutz von Rechten nur auf Vorschlag und nach Ausschöpfung der ordentlichen Rechtsmittel verlangt werden, wenn sie ein besonderes Gesetz zulässt.

§ 6

Von Urteilen des Verwaltungsgerichts sind Angelegenheiten ausgeschlossen, von denen es dieses oder ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 7

Gerichtszuständigkeit

- (1) Wenn dieses oder ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt, ist sachlich für das Verfahren das Bezirksgericht zuständig.
- (2) Wenn dieses oder ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt, ist örtlich für das Verfahren das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz des Verwaltungsorgans liegt, das in der Angelegenheit die Entscheidung in letzter Stufe erlassen hat oder anders in die Rechte dessen eingriffen hat, der bei Gericht Schutz fordert.

1 Wörtlich: anvertraut.

- (3) In Rentenversicherungs- und Rentengewährleistungsangelegenheiten ist für das Verfahren das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat, gegebenenfalls in dessen Bezirk er sich aufhält.
- (4) In Krankenversicherungsangelegenheiten, Versicherungsbeitragsangelegenheiten zur sozialen Sicherung und Beitragsangelegenheiten zur staatlichen Beschäftigungspolitik ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk der Sitz des Verwaltungsorgans liegt, das in der Angelegenheit in erster Stufe entschieden hat.
- (5) Wenn ein Antrag in einer Verwaltungsgerichtsangelegenheit bei einem Gericht gestellt wurde, das sachlich nicht zu seiner Erledigung zuständig ist, verweist¹ dieses Gericht diesen an das zur Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Gericht. Wurde eine Angelegenheit fälschlich an das Oberste Verwaltungsgericht verwiesen, gibt sie das Oberste Verwaltungsgericht an das Bezirksgericht zurück, das die Angelegenheit verwiesen hat, oder verweist die Angelegenheit an das sachlich und örtlich zuständige Gericht.
- (6) Ist das Gericht, bei dem der Antrag gestellt wurde, für dessen Erledigung nicht örtlich zuständig, wird dieser an das zur Entscheidung zuständige Gericht verwiesen. Stimmt dieses Gericht der Verweisung der Angelegenheit nicht zu, legt es die Akten dem Obersten Verwaltungsgericht zur Entscheidung über die Zuständigkeit vor. An die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts über diese Frage sind die Gerichte gebunden.

KAPITEL III: RICHTERAUSSCHLUSS, ZUWEISUNG DER ANGELEGENHEIT AN EIN ANDERES GERICHT, ERSUCHEN

§ 8

Richterausschluss und Ausschluss von anderen Personen

- (1) Richter sind von der Verhandlung und der Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn in Bezug auf ihr Verhältnis zu der Angelegenheit, den Beteiligten oder ihren Vertretern ein Grund vorhanden ist, an ihrer Unbefangenheit zu zweifeln. Ausgeschlossen sind auch Richter, die an der Verhandlung oder Entscheidung der Angelegenheit bei dem Verwaltungsorgan oder dem vorangegangenen Gerichtsverfahren beteiligt waren. Keinen Grund für den Ausschluss eines Richters stellen Umstände dar, die in der Vorgehensweise des Richters beim Verfahren über die verhandelte Angelegenheit oder in seiner Entscheidung in anderen Angelegenheiten liegen.
- (2) Aus entsprechenden Gründen ist auch eine andere Person ausgeschlossen, die an der Ausübung der Gerichtskompetenz unmittelbar beteiligt ist (im folgenden „Gerichtsperson“), sowie auch ein Übersetzer oder Sachverständiger.
- (3) Ein Richter, der einen Befangenheitsgrund feststellt, teilt eine solche Tatsache dem Vorsitzenden des Gerichts mit und kann bis auf weiteres im Verfahren nur solche Handlungen vornehmen, welche keinen Aufschub dulden. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt nach dem Geschäftsverteilungsplan² einen anderen Richter oder Senat an dessen Stelle. Glaubt der Vorsitzende des Gerichts, dass kein Grund der Befangenheit beim

¹ Wörtlich: weiterleiten.

² Wörtlich: Arbeitsplan.

Richter vorliegt, oder betrifft die Angelegenheit den Vorsitzenden des Gerichts, entscheidet über den Ausschluss das Oberste Verwaltungsgericht durch Beschluss; und wenn es um einen Richter des Obersten Verwaltungsgerichts geht, sein anderer Senat.

- (4) Eine Gerichtsperson, ein Übersetzer oder ein Sachverständiger teilen dem Vorsitzenden des Gerichts die Gründe ihrer Befangenheit mit. Über den Ausschluss entscheidet der Senat. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Ein Beteiligter oder eine am Verfahren beteiligte Person kann die Befangenheit eines Richters, einer Gerichtsperson, eines Übersetzers oder eines Sachverständigen einwenden. Die Einwendung muss binnen einer Woche ab dem Tag, an dem von der Befangenheit Kenntnis erlangt wurde, erhoben werden; wird von einem Befangenheitsgrund bei einer Verhandlung Kenntnis erlangt, muss er in dieser Verhandlung geltend gemacht werden. Später erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Die Einwendung muss mit Gründen versehen sein und es müssen konkrete Tatsachen aufgeführt werden, aus denen sie gefolgert wird. Über den Ausschluss eines Richters entscheidet nach dessen Äußerung das Oberste Verwaltungsgericht durch Beschluss, und geht es bei der eingewendeten Befangenheit um die einer Gerichtsperson, eines Übersetzers oder eines Sachverständigen entscheidet nach deren Äußerung der Senat durch Beschluss.

§ 9

Zuweisung der Angelegenheit an ein anderes Gericht

- (1) Das Oberste Verwaltungsgericht weist eine Angelegenheit einem anderen als dem örtlich zuständigen Bezirksgericht zu, wenn aufgrund eines Richterausschlusses aus den spezialisierten Senaten des örtlich zuständige Gerichts kein Senat zusammengesetzt werden kann.
- (2) Das Oberste Verwaltungsgericht kann eine Angelegenheit einem anderen als einem dem örtlich zuständigen Bezirksgericht zuweisen, wenn dies aufgrund der Geschwindigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Verfahrens oder aus einem anderen wichtigen Grund angebracht ist.
- (3) Die Beteiligten haben das Recht, sich dazu zu äußern, zu welchem Gericht die Angelegenheit zugewiesen werden soll und, im Falle des Absatzes 2, sich auch zum Grund der Zuweisung zu äußern.

§ 10

Ersuchen

Handlungen, die das zuständige Gericht nur mit Schwierigkeiten oder mit unzweckmäßigem Aufwand durchführen könnte oder die in seinem Bezirk nicht durchgeführt werden können, führt, seinem Ersuchen entsprechend, ein Amtsgericht oder ein spezialisierter Senat des Bezirksgerichts durch.

ZWEITER TEIL: ORGANISATION

KAPITEL I: OBERSTES VERWALTUNGSGERICHT

§ 11

- (1) Es wird ein Oberstes Verwaltungsgericht errichtet.
- (2) Sitz des Obersten Verwaltungsgerichts ist Brünn.

§ 12

- (1) In Angelegenheiten, die zur Kompetenz der Verwaltungsgerichte gehören, sichert das Oberste Verwaltungsgericht als höchstes Gerichtsorgan die Einheit und die Gesetzmäßigkeit der Entscheidungen dadurch, dass es in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen über Kassationsbeschwerden entscheidet und ferner in weiteren in diesem Gesetz oder in einem besonderen Gesetz bestimmten Fällen entscheidet.
- (2) Das Oberste Verwaltungsgericht verfolgt und wertet die rechtskräftigen Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit aus und nimmt auf ihrer Grundlage im Interesse einheitlicher Gerichtsentscheidungen Stellungnahmen zur Entscheidungstätigkeit der Gerichte in Angelegenheiten einer bestimmten Art entgegen.
- (3) Das Oberste Verwaltungsgericht kann im Rahmen seiner Entscheidungstätigkeit im Interesse gesetzmäßiger und einheitlicher Entscheidungen der Gerichtsorgane in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen und mit dem in diesem Gesetz bestimmten Verfahren einen grundlegenden Beschluss fassen.

§ 13

- (1) Das Oberste Verwaltungsgericht besteht aus einem Vorsitzenden des Gerichts, einem stellvertretenden Vorsitzenden des Gerichts, Vorsitzenden der Kollegien, Senatsvorsitzenden und weiteren Richtern.
- (2) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der Richter dieses Gerichts durch den Präsidenten der Republik ernannt und abberufen.
- (3) Die Entscheidungstätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts führen Richter aus. Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts und sein Stellvertreter führen außer der Entscheidungstätigkeit auch, im in diesem Gesetz bestimmten Umfang, die staatliche Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts aus. Die Senatsvorsitzenden organisieren und leiten neben der Entscheidungstätigkeit auch die Senatstätigkeit.

§ 14

- (1) Für einen Richter des Obersten Verwaltungsgerichts wird mindestens ein Richterassistent ernannt. Das Arbeitsverhältnis des Richterassistenten beginnt mit der Ernennung und richtet sich nach dem Arbeitsgesetz, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Den Richterassistenten ernennt und beruft der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts auf Vorschlag des Richters ab, um dessen Assistenten es geht. Die Funktion des Richterassistenten gilt als aufgehoben, wenn die Funktion des zuständigen Richters erlischt.
- (3) Zum Richterassistenten kann ein unbescholtener Bürger ernannt werden, der eine Hochschulausbildung mit Magisterstudienprogramm im Bereich Recht einer Hochschule der Tschechischen Republik besitzt. Die Bedingung der Unbescholtenheit erfüllt derjenige nicht, der rechtskräftig für eine Straftat verurteilt wurde, soweit man diesen nicht so betrachtet, als wäre er nicht verurteilt worden.
- (4) Ein Richterassistent ist verpflichtet Verschwiegenheit über Angelegenheiten zu bewahren, die er im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion erfahren hat und dies auch nach dem Untergang seiner Funktion. Von dieser Verpflichtung kann ihn nur der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts entbinden.

§ 15

- (1) Die Richter des Obersten Verwaltungsgerichts werden nach dem Geschäftsverteilungsplan in Kollegien nach den Hauptbereichen ihrer Tätigkeit eingeteilt.
- (2) Über die Anzahl der Kollegien entscheidet auf Antrag des Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts ein Plenum des Obersten Verwaltungsgerichts (im folgenden nur „Plenum“).

§ 16

- (1) Das Oberste Verwaltungsgericht entscheidet in Senaten oder in erweiterten Senaten, wenn dieses Gesetz nicht bestimmt, dass der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts entscheidet und einzelne Tätigkeiten ausübt.
- (2) Der Senat besteht
 - (a) in Wahl-, Parteiangelegenheiten und Angelegenheiten politischer Bewegungen sowie beim Verfahren über Kompetenzklagen aus einem Vorsitzenden und sechs Richtern
 - (b) ansonsten aus einem Vorsitzenden und zwei Richtern.
- (3) Der erweiterte Senat besteht
 - (a) wenn er über Angelegenheiten entscheidet, die ihm vom Senat mit der Zusammensetzung nach Abs. 2 Buchstabe b) abgetreten wurden, aus einem Vorsitzenden und sechs Richtern,
 - (b) ansonsten aus einem Vorsitzenden und acht Richtern.

§ 17

- (1) Gelangt ein Senat des Obersten Verwaltungsgerichts bei seiner Entscheidung zu einer Rechtsansicht, die von der Rechtsansicht abweicht, die das Oberste Verwaltungsgericht bereits bei einer Entscheidung vertreten hat, wird die Angelegenheit zur Entscheidung an den erweiterten Senat verwiesen. Bei Verweisung begründet dieser seine abweichende Rechtsansicht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die abweichende Rechtsansicht bereits bei einer Stellungnahme des Obersten Verwaltungsgerichts ausgesprochen wurde.

§ 18

- (1) Gelangt ein Senat des Obersten Verwaltungsgerichts bei seiner Entscheidung wiederholt zu einer Rechtsansicht, die von der Rechtsansicht über die dieselbe Rechtsfrage abweicht, auf die sich die Entscheidung des Verwaltungsorgans stützt, kann er diese Rechtsfrage dem erweiterten Senat zur Beurteilung vorlegen.
- (2) Beschließt der erweiterte Senat eine Rechtsansicht, die mit der bisherigen Entscheidungstätigkeit des Obersten Verwaltungsgerichts übereinstimmt, nimmt er diese als grundlegenden Beschluss an.
- (3) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts veröffentlicht den grundlegenden Beschluss in der Entscheidungssammlung des Obersten Verwaltungsgerichts und schickt diesen an das Verwaltungsorgan, welches die in Absatz 1 aufgeführte Entscheidung getroffen hat, sowie an die zuständige zentrale Verwaltungsbehörde.
- (4) Die Geschäftsordnung des Obersten Verwaltungsgerichts (im folgenden nur „Geschäftsordnung“) bestimmt, in welchen weiteren Fällen der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts dem erweiterten Senat andere Rechtsfragen zur Beurteilung vorlegen kann.

§ 19

- (1) Im Interesse einheitlicher Rechtsprechung kann der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts oder der Vorsitzende eines Kollegiums des Obersten Verwaltungsgerichts oder der erweiterte Senat, auf der Grundlage von Auswertungen rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen, dem zuständigen Kollegium vorschlagen einen Standpunkt zu beziehen. Zum Bezug eines Standpunkts ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kollegiums notwendig.
- (2) Wenn es um Fragen geht, die mehrere Kollegien betreffen oder zwischen diesen strittig sind, kann der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts im Interesse einheitlicher Rechtsprechung auf der Grundlage der Auswertung von rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen vorschlagen, die Stellungnahme des Plenums einzuholen.
- (3) Vor der Einholung der Stellungnahme kann das Oberste Verwaltungsgericht die Äußerungen der Verwaltungsbehörden und anderer Organe, Verwaltungssenate der Bezirksgerichte und anderer Personen einholen.

§ 20

- (1) Das Plenum besteht aus allen Richtern des Obersten Verwaltungsgerichts.
- (2) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Annahme eines Beschlusses ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich; zur Einholung einer Stellungnahme, zur Entscheidung über die Anzahl der Kollegien oder zur Annahme der Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts beruft das Plenum ein, bestimmt die Tagesordnung und leitet dessen Sitzungen. Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts ist verpflichtet das Plenum innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Richter des Obersten Verwaltungsgerichts verlangt; in solchen Fällen bestimmt der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts die Tagesordnung des Plenums nach dem Vorschlag desjenigen, der die Einberufung des Plenums verlangt hat.
- (4) Die Sitzungen des Plenums sind nicht öffentlich.
- (5) Der Justizminister und der Vorsitzende des Obersten Gerichts haben das Recht an den Plenumsitzungen teilzunehmen. Zu den Plenumsitzungen können auch weitere Personen geladen werden.

§ 21

- (1) Das Plenum beschließt eine Geschäftsordnung des Obersten Verwaltungsgerichts.
- (2) In der Geschäftsordnung regelt das Oberste Verwaltungsgericht insbesondere das Verfahren bei Ausübung der Gerichtsbarkeit, bei Verhandlungen der Kollegien und des Plenums, bei der Bildung von Senaten und des erweiterten Senats, bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans, bei Überprüfungen von Entscheidungstätigkeiten der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts, bei der Beobachtung und Auswertung der rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, bei der Annahme von grundlegenden Beschlüssen, beim Bezug von Standpunkten, bei der Herausgabe der Entscheidungssammlung des Obersten Verwaltungsgerichts und bei der internen Organisation des Obersten Verwaltungsgerichts genauer.

§ 22

Das Oberste Verwaltungsgericht gibt die Entscheidungssammlung des Obersten Verwaltungsgerichts (im folgenden nur „Entscheidungssammlung“) heraus, in welcher insbesondere ausgewählte in der Verwaltungsgerichtsordnung erlassene Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte, sowie Stellungnahmen und grundlegende Beschlüsse des Obersten Verwaltungsgerichts veröffentlicht werden.

Richterrat des Obersten Verwaltungsgerichts

§ 23

- (1) Es wird ein Richterrat des Obersten Verwaltungsgerichts (im folgenden nur „Richterrat“) gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht.
- (2) Die Funktion eines Richterratsmitglieds ist mit der Funktion des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und eines Vorsitzenden eines Kollegiums des Obersten Verwaltungsgerichts unvereinbar.
- (3) Der Richterrat ist ein beratendes Organ des Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts.

§ 24

- (1) Der Vorsitzende des Richterrats beruft den Richterrat ein, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Verhandlungen. Der Vorsitzende des Richterrats ist verpflichtet innerhalb eines Monats den Richterrat einzuberufen, wenn ein Mitglied, der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts oder sein Stellvertreter dies verlangt.
- (2) Der Richterrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Annahme eines Beschlusses ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Richterratsmitglieder notwendig.
- (3) Die Sitzungen des Richterrats sind nicht öffentlich.
- (4) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts oder sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Richterrats teilnehmen, Anträge stellen und sich zu den erörterten Fragen äußern. Zu den Sitzungen des Richterrats können auch weitere Personen geladen werden.

§ 25

- (1) Der Richterrat
 - (a) äußert sich zu den Kandidaten für die Ernennung in die Funktion eines Vorsitzenden eines Kollegiums und eines Vorsitzenden eines Senats des Obersten Verwaltungsgerichts,
 - (b) äußert sich zu den Richtern, welche zur Ausübung einer Funktion beim Obersten Verwaltungsgericht zugeteilt oder versetzt werden sollen oder die vom Obersten Verwaltungsgericht zu einem anderen Gericht versetzt werden sollen,
 - (c) verhandelt über Anträge bezüglich des Geschäftsverteilungsplan des Obersten Verwaltungsgerichts und seiner Änderung,
 - (d) äußert sich zu Grundsatzfragen der staatlichen Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts,
 - (e) kann den Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts zur Einberufung des Plenums auffordern und diesem eine Tagesordnung für die Sitzung des Plenums vorschlagen,

- (f) äußert sich zu Beurteilungen des Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts über die Entscheidungstätigkeiten und andere Tätigkeiten der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts,
 - (g) empfiehlt dem Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts die Mitglieder des Senats, die die Überprüfungen der Entscheidungstätigkeit der Richter durchführen,
- erfüllt noch weitere Aufgaben, wenn dies ein besonderes Gesetz bestimmt.
- (2) Anträge nach Absatz 1 Buchstabe a) bis d) legt der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts dem Richterrat vor; gleichzeitig bestimmt er eine Frist, innerhalb welcher der Antrag durch den Richterrat verhandelt sein soll, welche nicht kürzer als 3 Wochen sein darf. Äußert sich der Richterrat innerhalb dieser Frist nicht, gilt dies als Zustimmung des Richterrats zum Antrag.
 - (3) Zu den Beurteilungen über die Entscheidungstätigkeit und andere Tätigkeit der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts äußert sich der Richterrat auf Antrag des Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts oder des Rats für fachliche Qualifikation der Richter (im folgenden nur „Rat“).
 - (4) Der Richterrat empfiehlt dem Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts auf sein Verlangen die Senatsmitglieder, die die Beurteilung der Entscheidungstätigkeit der Richter durchführen.

Die staatliche Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts

§ 26

- (1) Zentrales Organ der staatlichen Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts ist das Justizministerium (im folgenden nur „Ministerium“).
- (2) Die staatliche Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts übt das Ministerium mittels des Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts aus.
- (3) Das Ministerium und der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts üben in den in diesem oder einem anderen Gesetz genannten Fällen die staatliche Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der Äußerung des Richterrats aus.

§ 27

- (1) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts übt die staatliche Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts in dem in diesem Gesetz bestimmten Umfang aus.
- (2) Sein Stellvertreter nimmt an der Ausübung der staatlichen Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts in dem Umfang teil, der durch seinen Vorsitzenden bestimmt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts kann bei Wahrung der eigenen Verantwortung Senatvorsitzende und andere Richter des Obersten Verwaltungsgerichts mit einzelne Handlungen der staatlichen Verwaltung betrauen, falls diese zustimmen.

§ 28

Das Ministerium übt die staatliche Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts dadurch aus, dass

- (a) es auf Seiten der Organisation den Gerichtsbetrieb sicherstellt, insbesondere jährlich im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts, unter Berücksichtigung der Menge der verhandelten Angelegenheiten, die Anzahl der Richter, der Richterassistenten und der anderen Angestellten, welche dort tätig sind, bestimmt,
- (b) es auf personeller Seite durch die in diesem Gesetz bestimmte Art und Weise den Gerichtsbetrieb sicherstellt,
- (c) es auf finanzieller und wirtschaftlicher Seite den Gerichtsbetrieb sicherstellt, insbesondere dadurch, dass es die finanzielle und materielle Sicherung des Gerichts vornimmt und Revisionen bzgl. der wirtschaftlichen Tätigkeit des Gerichts durchführt,
- (d) es die Ausübung der staatlichen Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts durch ihren Vorsitzenden organisiert, leitet und kontrolliert,
- (e) es die fachliche Vorbereitung der Angestellten organisiert und leitet, welche beim Obersten Verwaltungsgericht tätig sind,
- (f) es die Ausnutzung von Informationstechnologien in die richtige Bahn lenkt und leitet,
- (g) es die Gewährleistung der Aufgaben der Abwehr- und Zivilnotplanung, des Schutzes geheimgehaltener Tatsachen, der Sicherheit von Person und Vermögen, des Brand-schutzes und der Aufgaben bzgl. der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit bei der Arbeit organisiert, lenkt und kontrolliert,
- (h) es weitere Aufgaben erfüllt, wenn es durch dieses oder ein besonderes Gesetz bestimmt wird.

§ 29

- (1) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts übt die staatliche Verwaltung des Obersten Verwaltungsgerichts dadurch aus, dass
 - (a) er den Gerichtsbetrieb auf personeller und organisatorischer Seite sichert, insbesondere dadurch, dass er die ordnungsgemäße Besetzung des Obersten Verwaltungsgerichts mit Richterassistenten und weiteren fachlichen Angestellten sichert und die Personalangelegenheiten von Richtern und weiteren Angestellten, welche bei diesem Gericht tätig sind, erledigt,
 - (b) er auf wirtschaftlicher, materieller und finanzieller Seite den Gerichtsbetrieb sicherstellt,
 - (c) er die fachliche Ausbildung der Richterassistenten und anderen Angestellten sicherstellt, welche beim Obersten Verwaltungsgericht tätig sind,
 - (d) er sich für eine weitere fachliche Ausbildung der Richter sorgt,
 - (e) er den ordnungsgemäßen Betrieb der Gerichtssekretariate überwacht,
 - (f) er die Gewährung von Informationen durch das Gericht nach einem besonderen Gesetz sicherstellt¹,
 - (g) er die Sicherheit des Gerichts und die Aufgaben des Krisenverfahrens sicherstellt,
 - (h) er weitere Aufgaben erfüllt, wenn dies durch dieses oder ein besonderes Gesetz bestimmt wird.

¹ Gesetz Nr. 106/1999 Sb. über den freien Zugang zu Informationen, in der Fassung der späteren Vorschriften.

- (2) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts achtet auf die Würde der Verhandlungen, auf die Einhaltung der Grundsätze der Richterethik und auf die Kontinuität der Verfahren. Zu diesem Zweck
 - (a) führt er Überprüfungen der Gerichtsakten durch,
 - (b) achtet er auf das Niveau der Gerichtsverhandlungen,
 - (c) erledigt Beschwerden.
- (3) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts sorgt für die fachliche Befähigung der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts. Zu diesem Zweck
 - (a) bewertet er die fachliche Befähigung der zur Ausübung einer Funktion an das Oberste Verwaltungsgericht zugeteilten oder versetzten Richter,¹
 - (b) ordnet er die Durchführung der Überprüfung der Entscheidungstätigkeit der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts an,²
 - (c) reicht er beim Rat einen Vorschlag zur fachlichen Beurteilung der Befähigung der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts ein,³
 - (d) bearbeitet er die Beurteilung der Entscheidungstätigkeit und andere Tätigkeit der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts, welche für die Bewertung ihrer fachlichen Befähigung nach Buchstabe a) erforderlich ist oder vom Rat angefordert wurde,
 - (e) verlangt er vom Richterrat eine Äußerung zur Beurteilung der Entscheidungstätigkeit und anderen Tätigkeit der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts und von der Justizakademie Berichte über die Ergebnisse ihrer fachlichen Ausbildung, welche für die Bewertung ihrer fachlichen Befähigung nach Buchstabe a) erforderlich sind.

§ 30

Beschwerden

- (1) Der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts erledigt Beschwerden wegen Verfahrensverzögerungen, unpassendem Verhalten oder der Störung der Würde des Verfahrens durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Gerichts, des Senatsvorsitzenden, der Richter, der Richterassistenten und weiterer Angestellter, welche beim Obersten Verwaltungsgericht tätig sind.
- (2) Schriftsätze, deren Inhalt eine Meinungsverschiedenheit über die Art der Erledigung der Beschwerden ist, welche vom Vorsitzenden des Obersten Verwaltungsgerichts erledigt wurden, erledigt das Ministerium. Das Ministerium erledigt auch Beschwerden nach Absatz 1, wenn es sich ihre Erledigung vorbehalten hat.

1 Kapitel III Abschnitt 5 des Gesetzes über Gerichte und Richter.

2 siehe Fußnote 7.

3 siehe Fußnote 8.

KAPITEL II: BEZIRKSGERICHTE

§ 31

- (1) Das Bezirksgericht entscheidet in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit in spezialisierten Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Richtern bestehen, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Ein spezialisierter Einzelrichter entscheidet in Rentenversicherungs-, Rentenversorgungs-, Krankenversicherungs- Krankenpflegeangelegenheiten im Bereich der Streitkräfte, in Angelegenheiten der Anwärter auf eine Beschäftigung und ihrer materiellen Versorgung nach den Vorschriften über die Beschäftigung, der sozialen Pflege und sozial, staatlicher Unterstützung, in Angelegenheiten von Verstößen wie auch in weiteren Fällen, in welchen ein besonderes Gesetz dies bestimmt.
- (3) Einzelne Handlungen werden vom Senatsvorsitzenden entschieden und vorgenommen, wenn es dieses Gesetz bestimmt. Die Rechte und Pflichten des Senatsvorsitzenden hat auch der spezialisierte Einzelrichter.

DRITTER TEIL: VERWALTUNGSGERICHTSVERFAHREN

KAPITEL I: ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 32

Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren ist an dem Tag eingeleitet, an welchem der Antrag beim Gericht eingegangen ist; betrifft der Antrag Angelegenheiten, welche in § 4 Absatz 1 aufgeführt sind, wird der Antrag Klage genannt.

§ 33

Verfahrensbeteiligte und ihre Vertretung

- (1) Beteiligte sind der Antragsteller (Kläger) und der Antragsgegner (Beklagter), oder die, für die dieses Gesetz dies bestimmt; Antragsgegner (Beklagter) ist derjenige, für den das Gesetz dies bestimmt.
- (2) Die Fähigkeit, Verfahrensbeteiligter sein zu können, hat, wer die Fähigkeit hat, Rechte und Pflichten zu haben und ein Verwaltungsorgan; ansonsten auch der, dem das Gesetz diese Fähigkeit zuerkennt.
- (3) Ein Beteiligter ist fähig im Verfahren allein Handlungen (im folgenden nur „Prozessfähigkeit“) vorzunehmen, wenn er in vollem Umfang die Fähigkeit zu Rechtshandlungen

hat. Die Prozessfähigkeit hat ebenso ein Verwaltungsorgan und auch derjenige, der gesetzlich berechtigt ist, einen Antrag zu stellen.

- (4) Für eine juristische Person handelt derjenige, der nach einem besonderen Gesetz dazu berechtigt ist. Für eine juristische Person kann derjenige nicht handeln, dessen Interessen im Widerspruch zu den Interessen der juristischen Person stehen. Wer für eine juristische Person handelt, muss seine Berechtigung auf Aufforderung des Gerichts nachweisen. In derselben Angelegenheit kann für eine juristische Person gleichzeitig nur eine einzige Person handeln.
- (5) Für ein Verwaltungsorgan handelt dessen Leiter, gegebenenfalls eine andere Person, die dazu nach den internen Vorschriften berechtigt ist, wenn ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (6) Ist Beteiligter der Staat, handelt für diesen derjenige, für den dies ein besonderes Gesetz bestimmt.¹
- (7) Ist das Gericht Beteiligter, handelt für den Senat, den die Angelegenheit betrifft, sein Vorsitzender.
- (8) Reichen mehrere Personen gemeinsam einen Antrag ein, handelt im Verfahren jeder alleine für sich und nur mit Wirkung für seine Person.

§ 34

Am Verfahren beteiligte Personen

- (1) Am Verfahren beteiligte Personen sind Personen, welche mit dem Erlass der angegriffenen Entscheidung oder durch Nichterlass der Entscheidung unmittelbar in ihren Rechten und Pflichten berührt wurden und diejenigen, welche unmittelbar durch deren Aufhebung oder den Erlass eines dem Antrag entsprechenden Ausspruchs einer Gerichtsentscheidung berührt werden können, wenn sie nicht Beteiligte sind und sie ausdrücklich mitgeteilt haben, dass sie die Rechte von am Verfahren beteiligten Personen geltend machen werden.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet im Antrag die Personen zu kennzeichnen, die als am Verfahren zu beteiligende Personen in Betracht kommen, wenn sie ihm bekannt sind. Der Senatsvorsitzende benachrichtigt solche Personen über der Durchführung des Verfahrens und ruft diese innerhalb einer Frist auf, die er ihnen dazu gleichzeitig setzt, mitzuteilen, ob sie im Verfahren die Rechte einer am Verfahren beteiligten Personen geltend machen werden; diese Mitteilung kann nur innerhalb dieser Frist gemacht werden. Gleichzeitig mit der Benachrichtigung belehrt er sie über ihre Rechte. Ebenso geht der Senatsvorsitzende vor, wenn er im Verfahrensverlauf feststellt, dass eine weitere solche Person existiert. Für die persönlichen Angaben für diese aufgezählten Personen gilt § 37 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Eine am Verfahren beteiligte Person hat das Recht schriftliche Äußerungen vorzulegen, Einsicht in die Akten zu nehmen, von der Anordnung der Verhandlung benachrichtigt zu werden und zu fordern, dass ihr in der Verhandlung das Wort erteilt wird. Ihr wird die

¹ § 7 Gesetz Nr. 219/2000 Sb. über das Vermögen der Tschechischen Republik und ihrem Auftreten in Rechtsbeziehungen.

Entscheidung zugestellt, mit der das Gerichtsverfahren beendet wird. Eine am Verfahren beteiligte Person kann den Verfahrensgegenstand nicht disponieren.

- (4) Das Gericht spricht durch Beschluss aus, dass derjenige, der die Stellung einer am Verfahren beteiligten Person verlangt und die Bedingungen dafür nicht erfüllt, keine am Verfahren beteiligte Person ist.

§ 35

Vertretung

- (1) Ein Beteiligter, der nicht prozessfähig ist, muss im Verfahren von einem gesetzlichen Vertreter vertreten werden.
- (2) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten sein, gegebenenfalls durch eine andere Person, die nach besonderen Gesetzen eine spezialisierte Rechtsberatung durchführt, wenn der Antrag ein dort angegebenes Tätigkeitsgebiet betrifft.¹ Für die Vertretung steht ein Honorar zu; zur Bestimmung seiner Höhe wird entsprechend eine besondere Rechtsvorschrift angewendet, mit welcher die Honorare und die Vergütung der Rechtsanwälte für die Gewährung ihrer rechtlichen Dienste bestimmt werden.
- (3) Der Antragsteller kann auch von einer Gewerkschaftsorganisation² vertreten werden, bei der er Mitglied ist. Für die Gewerkschaftsorganisation handelt einer ihrer Angestellten oder ein Mitglied, das damit betraut wurde.
- (4) Verlangt ein Beteiligter Gerichtsschutz, der behauptet, dass es durch ein Verwaltungsorgan zu einer Diskriminierung wegen seines Geschlechts, seiner nationalen, sozialen oder rassischen Herkunft, seiner Zugehörigkeit zu einer Nationalität oder ethnischen Minderheit, seiner Hautfarbe, seiner Sprache, seiner Religion, seines Glaubens, seiner Weltanschauung, seiner politischen oder anderen Anschauung, seiner gesundheitlichen Behinderung, seines Alters, seines Vermögens, seiner Abstammung oder seiner sexuellen Orientierung gekommen ist, kann er auch durch eine juristische Person vertreten werden, die auf der Grundlage eines besonderen Gesetzes entstanden ist,³ zu deren in der Satzung festgelegten Tätigkeiten der Schutz vor einer solchen Diskriminierung gehört. Für die juristische Person handelt einer ihrer Angestellten oder ein Mitglied, das damit betraut wurde.
- (5) Ein Beteiligter kann sich auch von einer natürlichen Person vertreten lassen, die in vollem Umfang zu Rechtshandlungen fähig ist. Das Gericht lehnt eine solche Vertretung durch Beschluss ab, wenn diese Person offensichtlich nicht zu einer ordnungsgemäßen Vertretung fähig ist oder in verschiedenen Angelegenheiten wiederholt vertritt.
- (6) In derselben Angelegenheit kann ein Beteiligter nur einen Vertreter haben. Der Vertreter muss persönlich handeln, wenn ein besonderes Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

1 Zum Beispiel das Gesetz Nr. 237/1991 Sb. über Patentvertreter, in der Fassung der späteren Vorschriften, Gesetz Nr. 523/1992 Sb., über Steuerberatung und der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik, Gesetz Nr. 358/1992 Sb. über notarielle und andere Tätigkeiten (Notarordnung) in der Fassung der späteren Vorschriften.

2 Wörtlich: Fachorganisation.

3 Gesetz Nr. 83/1990 Sb. über die Bürgervereinigungen in der Fassung der späteren Vorschriften.

- (7) Einem Antragsteller, bei dem die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Gerichtsgebühren vorliegen, kann der Senatsvorsitzende auf Antrag durch Beschluss einen Vertreter bestellen, der auch ein Rechtsanwalt sein kann, wenn dies zum Schutz seiner Rechte notwendig ist; in einem solchen Fall zahlt der Staat die Barausgaben des Vertreters und das Honorar für die Vertretung der in Absatz 2 aufgeführten Person. Verlangt der Antragsteller die Befreiung von den Gerichtsgebühren oder die Bestellung eines Vertreters, läuft in der Zeit von der Einreichung eines solchen Verlangens bis zur Rechtskraft der Entscheidung über dieses, die für die Einreichung des Antrags auf Einleitung des Verfahrens bestimmte Frist nicht.

§ 36

Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Im Verfahren haben die Beteiligten die gleiche Stellung. Das Gericht ist verpflichtet ihnen die gleichen Möglichkeiten zur Geltendmachung ihrer Rechte zu gewähren und ihnen im unerlässlichen Umfang eine Belehrung über ihre Prozessrechte und – pflichten zu gewähren, damit sie im Verfahren keine Benachteiligung erleiden.
- (2) Kosten, die mit der Zuziehung eines Übersetzers verbunden sind,¹ zahlt der Staat.
- (3) Ein Beteiligter, der darlegt, dass er keine ausreichenden Mittel hat, kann auf eigenes Verlangen durch Beschluss des Senatsvorsitzenden von den Gerichtsgebühren befreit werden. Kommt jedoch das Gericht am Ende zur Erkenntnis, dass der Antrag offensichtlich nicht erfolgreich sein kann, lehnt es ein solches Verlangen ab. Eine anerkannte Befreiung nimmt es zu jedem Verfahrenszeitpunkt zurück, gegebenenfalls auch mit rückwirkender Wirkung, wenn sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens zeigt, dass die Verhältnisse des Beteiligten die anerkannte Befreiung nicht begründen können bzw. konnten.

§ 37

Handlungen von Beteiligten und am Verfahren beteiligten Personen

- (1) Beteiligte und am Verfahren beteiligte Personen, können ihre Handlungen in jeglicher Form vornehmen, soweit das Gesetz keine bestimmte Form bestimmt. Der Senatsvorsitzende kann jederzeit auferlegen, dass eine Handlung schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgenommen wird.
- (2) Eine eingereichte Erklärung², die eine Handlung beinhaltet, mit der das Verfahren oder deren Gegenstand disponiert wird, kann schriftlich, mündlich zu Protokoll, gegebenenfalls in elektronischer Form nach einem besonderen Gesetz³ mit elektronischer Unterschrift eingereicht werden. Wurde eine solche Erklärung in einer anderen Form eingereicht, muss sie innerhalb von 3 Tagen durch eine schriftliche eingereichte Erklärung mit

1 Artikel 37 Abs. 4 Urkunde über die grundlegenden Rechte und Freiheiten.

2 Wörtlich: eine Einreichung vornehmen.

3 Gesetz Nr. 227/2000 Sb. über die elektronische Unterschrift und über die Änderung von einigen weiteren Gesetzen (Gesetz über die elektronische Unterschrift).

entsprechendem Inhalt bestätigt oder im Original vorgelegt werden; ansonsten wird sie nicht berücksichtigt. Wird eine solche Handlung von einem Kollektivorgan oder einer Person, für die nach einem besonderen Gesetz oder auf der Grundlage eines solchen ein Kollektivorgan handelt, durchgeführt, muss zu dieser eine Abschrift des Beschlusses eines solchen Organs beigelegt werden, in welchem das Einverständnis zum Umfang der eingereichten Erklärung ausgesprochen wurde.

- (3) Aus jeder eingereichten Erklärung muss ersichtlich sein, was sie betrifft, wer sie einreicht, gegen wen sie sich richtet und was sie beantragt, und sie muss unterschrieben und datiert sein. Derjenige, der eine Erklärung einreicht (im folgenden „Einreichender“), gibt in der eingereichten Erklärung persönliche Angaben über seine Person nur in unerlässlichem Umfang an; immer gibt er den Namen, den Vornamen und die Adresse, unter welcher an ihn zugestellt werden kann, an. Andere persönliche Angaben gibt er nur dann an, wenn dies unter Berücksichtigung des Wesens der Angelegenheit erforderlich ist, die vom Gericht verhandelt werden soll. Ist die eingereichte Erklärung gebührenpflichtig, muss diese mit einer Gebührenmarke in entsprechendem Wert versehen werden und Dokumente beigelegt werden, auf die sich der Einreichende beruft. Eine eingereichte Erklärung, die anderen Beteiligten und am Verfahren beteiligten Personen zugestellt werden muss, muss in der erforderlichen Anzahl von Gleichschriften vorgelegt werden.
- (4) Der Antragsteller kann seinen Antrag ganz oder teilweise zurücknehmen, solange das Gericht über diesen nicht entschieden hat.
- (5) Der Senatsvorsitzende fordert den Einreichenden durch Beschluss zur Ausbesserung oder Beseitigung von Fehlern der eingereichten Erklärung auf und setzt ihm dazu eine Frist. Wird die eingereichte Erklärung nicht innerhalb dieser Frist ergänzt oder ausbessert und ist es wegen diesem Mangel nicht möglich im Verfahren fortzufahren, lehnt das Gericht durch Beschluss das Verfahren über eine solche eingereichte Erklärung ab, wenn das Gesetz keine andere Prozessfolge bestimmt. Der Einreichende muss darüber in der Aufforderung belehrt worden sein.

§ 38

Einstweilige Verfügung

- (1) Wurde ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens eingereicht und ist es notwendig vorläufig die Verhältnisse der Beteiligten zu regeln, weil eine ernste Benachteiligung droht, kann das Gericht auf Antrag durch Beschluss den Beteiligten im Wege einer einstweiligen Verfügung auferlegen, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Aus den gleichen Gründen kann das Gericht eine solche Pflicht auch einem Dritten auferlegen, wenn dies von ihm rechtmäßig¹ gefordert werden kann.
- (2) Zum Antrag auf einstweilige Verfügung verlangt das Gericht, wenn dies erforderlich ist, Erklärungen der anderen Beteiligten.
- (3) Der Antrag ist unzulässig, wenn dem Antrag auf Verfahrenseinleitung eine aufschiebende Wirkung eingeräumt werden kann oder wenn diese Wirkung durch Gesetz eintritt.
- (4) Das Gericht kann die Entscheidung über die einstweiligen Verfügung aufheben oder abändern, wenn sich die Verhältnisse ändern; und zwar auch ohne Antrag. Die einstwei-

¹ Wörtlich: gerecht.

lige Verfügung erlischt spätestens an dem Tag, an dem die Gerichtsentscheidung vollstreckbar wird, mit welcher das Verfahren endet.

§ 39

Verbundene und abgetrennte Angelegenheiten

- (1) Selbständige Klagen, welche sich gegen dieselben Entscheidungen oder gegen tatsächlich zusammenhängende Entscheidungen richten, kann der Senatsvorsitzenden durch Beschluss zu einer gemeinsamen Verhandlung verbinden.
- (2) Richtet sich eine Klage gegen mehrere Entscheidungen, kann der Senatsvorsitzende durch Beschluss jede dieser Entscheidungen zur selbständigen Verhandlung abtrennen, wenn ein gemeinsames Verfahren nicht möglich oder geeignet ist.

§ 40

Fristen

- (1) Eine durch dieses Gesetz, durch eine Aufforderung oder eine Gerichtsentscheidung bestimmte Frist fängt mit Beginn des folgenden Tages an zu laufen, an dem das Ereignis¹ stattfand, die den Fristbeginn festlegt. Dies gilt nicht für Fristen, die nach Stunden bestimmt werden.
- (2) Eine Frist, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt ist, endigt mit Ablauf des Tages, der durch seine Bezeichnung mit dem Tag übereinstimmt, der den Anfang der Frist festlegt. Gibt es keinen solchen Tag im Monat, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.
- (3) Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der letzte Tag der Frist der nächste folgende Werktag. Dies gilt nicht für Fristen, die nach Stunden bestimmt sind.
- (4) Die Frist ist gewahrt, wenn die eingereichte Erklärung dem Gericht am letzten Tag der Frist übergeben wurde oder diesem durch einen Inhaber einer Postlizenz, gegebenenfalls einer besonderen Postlizenz, geschickt wurde oder einem Organ übergeben wurde, welches eine Zustellungspflicht hat, wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (5) Wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der Senatsvorsitzende aus ernsthaften Entschuldigungsgründen auf Verlangen die Fristversäumnis für die Durchführung einer Handlung entschuldigen. Das Verlangen muss innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses und verbunden mit der versäumten Handlung eingereicht werden. Eine vom Gericht bestimmte Frist kann der Senatsvorsitzende ebenfalls entsprechend verlängern.
- (6) Enthält ein besonderes Gesetz, in welchem Fristen für die Antragstellung bei Gericht festgelegt werden, keine Bestimmungen über den Anfang und den Lauf der Fristen, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

1 Wörtlich: Tatsache.

§ 41

Besondere Bestimmungen über den Lauf einiger Fristen

Bestimmt ein besonders Gesetz in Angelegenheiten, die Disziplinarverstöße oder disziplinarische oder andere verwaltungsrechtlichen Verstöße betreffen (im folgenden nur „Verwaltungsdelikte“), Fristen für das Erlöschen der Verantwortlichkeit, gegebenenfalls für die Vollstreckung der Entscheidung, laufen diese Fristen nach diesem Gesetz für die Dauer des Verfahrens vor dem Gericht nicht. Dies gilt entsprechend für Fristen über das Erlöschen von Rechten in Angelegenheiten betreffend der Steuern, Gebühren, Abgaben, Anzahlungen auf diese Einnahmen und Abgaben wegen Verstoßes gegen die Budgetordnung, die Einnahmen des Staatshaushaltsplans der Tschechischen Republik, des Staatsfonds und der Haushaltspläne der inländischen Selbstverwaltungsgesamtheiten sind.

§ 42

Zustellung

- (1) Das Gericht stellt Schriftstücke mittels eines Gerichtsboten, eines Halters einer Postlizenz, gegebenenfalls einer speziellen Postlizenz, oder mittels des öffentlichen Datenetzes zu. Wenn es erforderlich ist, kann das Gericht auch ein anderes staatliches Organ um Zustellung ersuchen
- (2) Hat der Beteiligte oder die am Verfahren beteiligte Person einen Vertreter, wird nur an den Vertreter zugestellt. Hat aber der Beteiligte oder die am Verfahren beteiligte Person persönlich eine Handlung vorzunehmen, ist an diese zuzustellen.
- (3) Falls die Zustellung der Schriftstücke offensichtlich mit Verzögerungen oder Schwierigkeiten verbunden ist, kann der Senatsvorsitzende demjenigen aufgeben, den dies betrifft, dass er für Zustellungen einen Bevollmächtigten wählt, dem ohne Schwierigkeiten zugestellt werden kann, und ihn belehren, dass ansonsten die Schriftstücke mit Wirkung der Zustellung bei Gericht niedergelegt werden. Derjenigen, dem durch Niederlegung zugestellt wurde, hat das Recht, sich das Urteil oder den Beschluss abzuholen oder die Zusendung dieser an eine angegebene Adresse zu verlangen.
- (4) Ist offensichtlich, dass die Zustellung an am Verfahren beteiligte Personen unverhältnismäßig verzögernd, kostenverursachend, administrativ anspruchsvoll oder unmöglich wird, insbesondere wegen der großen Anzahl oder deswegen, weil sie nur einzeln bestimmt werden können, kann an diese aufgrund einer Maßnahme des Senatsvorsitzenden durch Aushang der Entscheidung oder eines anderen Schriftstücks auf der behördlichen Gerichtstafel zugestellt werden.
- (5) Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Art und Weise der Zustellung die für die Zustellung im Zivilprozessverfahren gültigen Vorschriften entsprechend.

§ 43

Vorladung und Vorführung

- (1) Das Gericht lädt schriftlich vor oder es lädt die bei Verhandlung Anwesenden mündlich vor. In dringlichen Fällen kann es die Vorladung auch telefonisch, telegraphisch, gegebenenfalls nach einem besonderen Gesetz unterschrieben auf elektronischem Wege vornehmen.
- (2) Erscheint derjenige, der vorgeladen wurde, ohne ordnungsgemäße Entschuldigung nicht, kann er auf Anordnung des Senatsvorsitzenden vorgeführt werden, wenn er über die Möglichkeit der Vorführung belehrt wurde. Die Vorführung stellt auf Kosten des Vorgeführten nach Ersuchen des Senatsvorsitzenden ein Polizeiorgan der Tschechischen Republik oder wenn sie durch einen Angehörigen eines bewaffneten Korps durchgeführt werden soll, der Befehlshaber oder Anführer dieses Korps sicher.

§ 44

Ordnungsgeld

- (1) Demjenigen, der die Aufforderungen des Gerichts nicht befolgt oder eine beleidigende Erklärung eingereicht oder einen solchen Vortrag vorgenommen hat, kann durch Beschluss als Ordnungsmaßnahme ein Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Kc auferlegt werden, das eine Einnahme des Staatshaushalts ist. Ein Ordnungsgeld kann auch wiederholt auferlegt werden und auf ein begründetes Verlangen, das bis zur Rechtskraft der Entscheidung eingereicht wurde, mit welcher das Verfahren endet, durch Beschluss teilweise oder ganz erlassen werden.
- (2) Das Ordnungsgeld wird vom Gericht, das es auferlegt hat, erhoben und eingetrieben.¹

§ 45

Akteneinsicht

- (1) Beteiligte, ihre Vertreter und am Verfahren beteiligte Personen, haben das Recht in die Gerichtsakten und ihre Anlagen, mit Ausnahme der Abstimmungsprotokolle Einsicht zu nehmen und sich aus diesen Auszüge und Abschriften zu beschaffen oder zu verlangen, dass ein solcher Auszug oder eine solche Abschrift an sie ausgegeben wird.
- (2) Der Senatsvorsitzende kann anderen Personen Einsicht gewähren, wenn diese ein rechtliches Interesse oder einen ernstesten Grund nachweisen und dies nicht im Widerspruch zu Rechten oder zu durch Rechte geschützten Interessen eines der Beteiligten steht.
- (3) Bei der Aktenvorlage kennzeichnet das Verwaltungsorgan immer die Aktenteile, welche durch ein besonderes Gesetz geschützte, geheimgehaltene Tatsachen oder andere durch

¹ § 1 Abs. 4 Gesetz Nr. 337/1992 Sb., über die Verwaltung von Steuern und Gebühren in der Fassung der späteren Vorschriften.

ein besonderes Gesetz geschützte Tatsachen beinhalten.¹ Der Senatsvorsitzende entfernt diese Aktenteile aus der Einsicht. Dies gilt auch für die Gerichtsaufzeichnungen entsprechend.

- (4) Aus der Einsicht können in Absatz 3 aufgeführte Aktenteile nicht ausgeschlossen werden, mit welchen durch das Gericht Beweis geführt wurde oder wird. Ferner können aus der Einsicht auch nicht die Aktenteile ausgeschlossen werden, in welche der Beteiligte im Verfahren vor dem Verwaltungsorgan ein Einsichtsrecht hatte.
- (5) In die in Absatz 3 aufgeführten Aktenteile, welche nach Absatz 4 nicht aus der Einsicht ausgeschlossen wurden, dürfen nur der Beteiligte und sein Vertreter Einsicht nehmen, gegebenenfalls auch eine Person, die sich durch Bescheinigung für die betreffende Geheimhaltungsstufe der verhandelten, durch ein besonderes Gesetz² geschützten Tatsachen legitimiert, wenn sie an der Einsicht ein rechtliches Interesse nachweist.
- (6) Vor einer Akteneinsicht, welche in Absatz 3 aufgeführte Tatsachen beinhaltet, belehrt der Senatsvorsitzende die einsichtnehmende Person nach einem besonderen Gesetz³ über die strafrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die Geheimhaltung der geheimgehaltenen Tatsachen. Mit der Unterschrift des Protokolls über diese Belehrung werden die belehrten Personen zu Personen, die im erforderlichen Umfang für das Vertrautsein mit den geheimgehaltenen Tatsachen bestimmt sind. Eine Gleichschrift des Protokolls schickt er nach Ausfertigung an die Nationale Sicherheitsbehörde.

§ 46

Ablehnung eines Antrags

- (1) Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, lehnt das Gericht einen Antrag durch Beschluss ab, wenn
 - (a) das Gericht über dieselbe Angelegenheit bereits entschieden hat oder über dieselbe Angelegenheit gerade ein Gerichtsverfahren läuft oder wenn andere Verfahrensbedingungen nicht erfüllt sind und dieser Mangel nicht behebbar ist oder trotz Aufforderung des Gerichts nicht beseitigt wurde und deshalb das Verfahren nicht fortgeführt werden kann,
 - (b) der Antrag verfrüht oder verspätet eingereicht wurde,
 - (c) der Antrag von einer Person eingereicht wurde, die offensichtlich dazu nicht berechtigt war,der Antrag nach diesem Gesetz unzulässig ist.
- (2) Das Gericht lehnt den Antrag auch dann ab, wenn der Antragsteller eine Entscheidung in der Streitigkeit oder einer anderen Rechtsangelegenheit verlangt, über die ein Gericht im Zivilprozessverfahren verhandeln und entscheiden soll oder wenn er mit seinem Antrag die Überprüfung einer Entscheidung begehrt, durch welche ein Verwaltungsorgan in den Grenzen seiner gesetzlichen Kompetenz in privatrechtlichen Angelegenheiten entschie-

1 Gesetz Nr. 148/1998 Sb. über den Schutz geheimgehaltener Tatsachen und Änderung einiger Gesetze in der Fassung der späteren Vorschriften.

2 Siehe Fußnote 20.

3 § 15 Abs. 3 Gesetz Nr. 148/1998 Sb..

den hat.¹ Im Beschluss über die Ablehnung des Antrags muss der Antragsteller darüber belehrt werden, dass er innerhalb eines Monats ab der Rechtskraft des Beschlusses Klage erheben kann und bei welchem sachlich zuständigen Gericht er Klage erheben kann.

- (3) Nach Absatzes 2 wird nicht verfahren, wenn ein Gericht im Zivilprozessverfahren schon vorher in der gleichen Angelegenheit das Verfahren rechtskräftig eingestellt hat, weil die Angelegenheit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erledigt werden soll. In einem solchen Fall beantragt das Gericht bei einem Senat, der nach einem besonderen Gesetz errichtet wurde,² dass er die Kompetenzstreitigkeit über die sachliche Zuständigkeit entscheidet.
- (4) Ist zwischen einem spezialisierten Senat des Bezirksgerichts für Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und einem anderen Senat desselben Bezirksgerichts strittig, ob es um eine Angelegenheit geht, die das Gericht nach dem Zivilprozessverfahren verhandeln und entscheiden soll, wird nach einem besonderen Gesetz verfahren;³ Absatz 2 gilt nicht.
- (5) Reicht ein Antragsteller den Antrag deswegen ein, weil er eine unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung eines Verwaltungsorgans darüber befolgte, dass gegen seine Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig ist, lehnt das Gericht aus diesem Grund diesen Antrag ab und die Angelegenheit gelangt zur Erledigung des Rechtsmittel zum dafür zuständigen Verwaltungsorgan. Wurde der Antrag rechtzeitig bei Gericht gestellt, gilt das eingelegte Rechtsmittel als rechtzeitig eingelegt.

§ 47

Verfahrenseinstellung

Das Gericht stellt das Verfahren durch Beschluss ein,

- (a) wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt; wenn es allerdings um einen gemeinsamen Antrag mehrerer Personen geht, nimmt der Senatsvorsitzende lediglich die Antragsrücknahme von einem der Antragsteller durch Beschluss zur Kenntnis,
- (b) wenn der Antragsteller erklärt, dass er nach Antragstellung durch das Verfahren eines Verwaltungsorgans voll befriedigt wurde,

wenn es dieses oder ein besonderes Gesetz bestimmt.⁴

§ 48

Unterbrechung des Verfahrens

- (1) Der Senatsvorsitzende unterbricht durch Beschluss das Verfahren, wenn
 - (a) dem Verfassungsgericht in der Angelegenheit ein Antrag nach § 95 Abs. 2 der Verfassung vorgelegt wurde,
 - (b) ein Beteiligter seine Prozessfähigkeit verloren hat und nicht vertreten ist,

1 Dritter und fünfter Teil der Zivilprozessordnung

2 § 104 b der Zivilprozessordnung

3 Gesetz Nr. 131/2002 Sb. über Entscheidungen einiger Kompetenzstreitigkeiten.

4 Zum Beispiel Gesetz Nr. 549/1991 Sb. über Gerichtsgebühren in der Fassung der späteren Vorschriften.

- (c) mit dem Rechtsnachfolger des Beteiligten das Verfahren nicht ohne unnötige Verzögerung fortgeführt werden kann,
 - (d) die Entscheidung von einer Frage abhängt, die das Gericht nicht in diesem Verfahren lösen darf,
- es dieses Gesetz bestimmt.
- (2) Der Senatsvorsitzende kann durch Beschluss das Verfahren unterbrechen, wenn
 - (a) er feststellt, dass in der Angelegenheit eine gesetzlich zugelassene Anregung oder ein Antrag auf Änderung oder Aufhebung der Entscheidung eingereicht wurde oder ein solches Verfahren eingeleitet wurde,
 - (b) der gesetzliche Vertreter des Antragstellers verstorben ist oder seine Prozessfähigkeit verloren hat,
 - (c) der Antragsteller einen unbekanntem Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder wegen einer Verhinderung von längerandauernder Art nicht am Verfahren teilnehmen kann,
 - (d) der Senat oder der Einzelrichter, der über den Antrag entscheiden soll, zum Schluss gelangt ist, dass die Rechtsvorschrift oder die einzelnen Bestimmungen, welche in der Angelegenheit angewendet werden sollen, nicht im Einklang mit einem Gesetz sind, wenn dieser einen Antrag auf die Aufhebung der Rechtsvorschrift oder der einzelnen Bestimmung stellt,
 - (e) er feststellt, dass ein anderes Verfahren läuft, dessen Ergebnis Einfluss auf die Gerichtsentscheidung über die Angelegenheit selbst hat oder er ein solches Verfahren selbst ausgelöst hat.
 - (3) Ist das Verfahren unterbrochen, finden keine Verhandlungen statt, und es laufen keine Fristen nach diesem Gesetz.
 - (4) Nach Wegfall des Hindernisses spricht der Senatsvorsitzende durch Beschluss auch ohne Antrag aus, dass das Verfahren weitergeht.

§ 49

Verhandlung

- (1) Zur Verhandlung der Angelegenheit selbst ordnet der Senatsvorsitzende eine Verhandlung an und lädt dazu die Beteiligten so, dass sie zur Vorbereitung mindestens 10 Werktage haben. Über die Verhandlung benachrichtigt er die am Verfahren beteiligten Personen.
- (2) Die Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann der Senatsvorsitzende nur aus Gründen des Schutzes geheimgehaltener Tatsachen, von Geschäftsgeheimnissen, der Moral oder öffentlichen Ordnung ausschließen; und zwar auch nur für einen Teil der Verhandlung. In einem solchen Fall erlaubt er einem Beteiligten auf Antrag die Anwesenheit von zwei Personen seines Vertrauens bei der Verhandlung, wenn damit nicht offensichtlich der Zweck des Öffentlichkeitsausschlusses vereitelt werden soll und belehrt diese über die Folgen eines Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht. Wenn geheimgehaltene Tatsachen erörtert werden sollen, muss sich der Vertraute durch eine Bescheinigung für die zugehörige Geheimhaltungsstufe der verhandelten, durch ein besonders Gesetz geschützten Tatsachen legitimieren. Der Senatsvorsitzende kann auch jeden aus dem Gerichtssaal verweisen, der die Ordnung und Würde des Verhandlungsverlaufs stört.

- (3) Das Fernbleiben ordentlich vorgeladener Beteiligter hindert nicht an der Verhandlung und Beendigung der Angelegenheit, wenn keine Gründe für eine Vertagung nach § 50 vorliegen.
- (4) Die Verhandlung wird vom Senatsvorsitzenden eingeleitet und gelenkt. Über Einwänden gegen Maßnahmen des Senatsvorsitzenden bei der Verfahrensleitung entscheidet durch Beschluss der Senat. Der Senatsvorsitzende hält die Beteiligten dazu an, dass sie sich auch über die Tatsachen und Rechtsfragen äußern, die nach Ansicht des Gerichts für die Entscheidung maßgeblich sind, auch wenn diese in den früheren Schriftsätzen der Beteiligten nicht geltend gemacht wurden.
- (5) Im Verhandlungsverlauf können Richter und mit Zustimmung des Senatsvorsitzenden Beteiligte und am Verfahren beteiligte Personen Fragen an die Beteiligten stellen, gegebenenfalls an Zeugen und Sachverständige oder diese dazu auffordern, sich zur Angelegenheit zu äußern.
- (6) Werden geheimgehaltenen Tatsachen verhandelt, verfährt der Senatsvorsitzende entsprechend § 45 Abs. 6.
- (7) Stellt das Gericht bei der Verhandlung fest, dass Gründe für die Unterbrechung oder die Einstellung, gegebenenfalls für die Ablehnung des Antrags, vorliegen, entscheidet es darüber durch Beschluss.
- (8) Am Ende der Verhandlung muss den Beteiligten das Wort zum Schlussantrag erteilt werden.
- (9) Das Urteil muss im Namen der Republik und öffentlich verkündet werden. Sobald das Gericht das Urteil verkündet, ist es daran gebunden.
- (10) Ist es nicht möglich das Urteil nach dem Ende der vorangegangenen Verhandlung zu verkünden, teilt der Senatsvorsitzende den Beteiligten den Tag und die Uhrzeit der Verkündung mit, den er so festlegt, dass er spätestens innerhalb eines Monats stattfindet, und wenn alle Beteiligten anwesend sind, innerhalb von 10 Tagen nach dem Ende dieser Verhandlung.
- (11) Das Urteil wird mündlich verkündet, wenn in der Angelegenheit eine Verhandlung durchgeführt wurde und mindestens ein Beteiligter, eine am Verfahren beteiligte Person oder die Öffentlichkeit anwesend ist. Sind bei der Verkündung des Urteils nur Gerichtspersonen anwesend, verkündet das Gericht das Urteil durch Aushang der verkürzten schriftlichen Ausfertigung ohne Begründung für eine Dauer von 14 Tagen auf der behördlichen Gerichtstafel; der Tag der Verkündung wird auf der schriftlichen Ausfertigung vermerkt.
- (12) Über die Verhandlungen und weiteren Handlungen, bei denen das Gericht mit Beteiligten verhandelt oder eine Beweiserhebung durchführt wird ein Protokoll angefertigt. Für in den Protokollen aufgeführte persönliche Angaben gilt § 37 Absatz 3 entsprechend.
- (13) Einzelheiten über den Verhandlungsverlauf, Beratungen, Abstimmungen und die Protokollanfertigung bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 50

Vertagung der Verhandlung

Die Verhandlung kann aus wichtigen Gründen vertagt werden. Das Gericht kann eine Verhandlung auch dann vertagen, wenn die Beteiligten dies einvernehmlich beantragen.

§ 51

Entscheidung ohne Anordnung einer Verhandlung

- (1) Das Gericht kann über eine Angelegenheit selbst ohne Verhandlung entscheiden, wenn die Beteiligten dies übereinstimmend beantragt haben oder dem zustimmen. Es wird angenommen, dass die Zustimmung auch dann erteilt ist, wenn ein Beteiligter seine Ablehnung mit einer derartigen Verhandlung der Angelegenheit nicht innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Aufforderung des Senatsvorsitzenden erklärt; darüber muss er in der Aufforderung belehrt worden sein.
- (2) Ohne Verhandlung entscheidet das Gericht auch in weiteren Fällen über die Angelegenheit selbst, wenn es dieses Gesetz bestimmt.

§ 52

Beweiserhebung

- (1) Das Gericht entscheidet, welche der beantragten Beweise es durchführt, und es kann auch andere Beweise durchführen.
- (2) Das Gericht ist an Gerichtsentscheidungen darüber, dass eine Straftat begangen wurde und wer diese Straftat beging sowie an Gerichtsentscheidungen über den persönlichen Zustand gebunden. Über andere Fragen macht sich das Gericht selbst ein Urteil; gibt es darüber jedoch eine Entscheidung, geht das Gericht von dieser aus, gegebenenfalls dort, wo über diese die Entscheidung einem Gericht zusteht, kann es dem Beteiligten ein Verfahren auferlegen, damit er eine solche Entscheidung durch eigenen Antrag auslöst.

§ 53

Entscheidung

- (1) In der Angelegenheit selbst entscheidet das Gericht durch Urteil; durch Beschluss dort, wo es das Gesetz bestimmt.
- (2) In anderen Angelegenheiten entscheidet das Gericht durch Beschluss dort, wo es das Gesetz bestimmt.
- (3) Gegen eine Gerichtsentscheidung sind nur Rechtsmittel zulässig, wenn es dieses Gesetz bestimmt.

§ 54

Urteil

- (1) Stimmen, bei der außer den Senatsmitgliedern und dem Schriftführer keiner anwesend sein darf.
- (2) Das Urteil muss schriftlich ausgefertigt werden, muss die Bezeichnung des Gerichts, die Namen aller Richter, die die Angelegenheit entschieden haben, die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer Vertreter, der verhandelten Angelegenheit, den Ausspruch, eine Begründung, eine Rechtsmittelbelehrung und den Tag und Ort der Verkündung enthalten. Das Urteil unterschreibt der Senatsvorsitzende, und kann dieser es nicht tun, ein anderes Senatmitglied. Für die persönlichen Angaben, die im Urteil aufgeführt sind, gilt § 37 Absatz 3 entsprechend.
- (3) Das Gericht fertigt das Urteil spätestens innerhalb eines Monats ab Verkündung aus und nimmt die erforderlichen Maßnahmen für die Zustellung der Gleichschriften des Urteils an die Beteiligten zu eigenen Händen und für die Zustellung an die am Verfahren beteiligte Personen vor. Diese Frist kann der Gerichtsvorsitzende aus gewichtigen Gründen verlängern, höchstens aber um 2 Monate.
- (4) Der Senatsvorsitzende berichtigt im Urteil auch ohne Antrag Schreib- und Rechenfehler sowie auch andere offenkundige Unrichtigkeiten. Betrifft die Ausbesserung den Ausspruch, gibt er darüber einen Berichtigungsbeschluss heraus und kann die Vollstreckbarkeit des Urteils solange aussetzen, bis der Berichtigungsbeschluss rechtskräftig wird.
- (5) Ein Urteil, das den Beteiligten zugestellt wurde, ist rechtskräftig.¹
- (6) Der Ausspruch eines rechtskräftigen Urteils ist für die Beteiligten, die am Verfahren beteiligten Personen und die Organe der öffentlichen Gewalt bindend.
- (7) Das Urteil ist vollstreckbar, sobald die Frist zur Erfüllung, welche das Gericht im Ausspruch bestimmt hat, abgelaufen ist und wenn keine Pflicht zur Erfüllung ausgesprochen wurde oder wenn eine Frist zur Erfüllung nicht festgesetzt wurde, mit seiner Rechtskraft.

§ 55

Beschluss

- (1) Ein Beschluss wird öffentlich verkündet, wenn er bei der Verhandlung gefasst wird. Ein Beschluss, der nicht zugestellt werden muss und nicht Bestandteil des Verhandlungsprotokolls ist, beinhaltet nur die kurzgefasste Bezeichnung der Angelegenheit, den Ausspruch und die Angabe des Ausfertigungstages.
- (2) Das Gericht ist an den Beschluss gebunden, sobald es diesen verkündet hat und wenn dieser nicht verkündet wird mit seiner Zustellung. Das Gericht ist allerdings nicht an einen Beschluss gebunden, mit welchem lediglich die Verfahrensleitung geregelt wird.
- (3) Die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses wird den Beteiligten und den am Verfahren beteiligten Personen nur dann zugestellt, wenn durch diesen ein Verfahren beendet

¹ Wörtlich: in Rechtskraft.

wird, ansonsten nur demjenigen, dem dadurch eine Pflicht auferlegt wird, oder wenn es für die Verfahrensleitung notwendig ist.

- (4) Beschlüsse, durch die ein Verfahren nicht beendet wird und mit welchen niemandem eine Pflicht auferlegt wird, müssen keine Begründung enthalten.
- (5) Für Beschlüsse gelten die Bestimmungen über Urteile entsprechend.

§ 56

Vorrangige Erledigung einer Angelegenheit

- (1) Das Gericht erledigt Angelegenheiten außerhalb der Reihenfolge, in welcher sie bei ihm eingingen, vorrangig Anträge auf Anerkennung der aufschiebenden Wirkung, Anträge auf einstweilige Verfügung, Anträge auf Befreiung von Gerichtsgebühren und Anträge auf Bestimmung eines Vertreters.
- (2) Vorrangig erledigt es ferner Anträge und Klagen in Asylangelegenheiten, Entscheidungen über die Sicherstellung von Ausländern und Entscheidungen über die Beendigung des besonderen Schutzes und der Hilfe für Zeugen und weitere Personen im Zusammenhang mit Strafverfahren sowie in weiteren Fällen, wenn ein besonderes Gesetz dies bestimmt.

Verfahrenskosten

§ 57

Verfahrenskosten sind insbesondere Barausgaben der Beteiligten und ihrer Vertreter, Gerichtsgebühren, entgangener Verdienst der Beteiligten und ihrer gesetzlichen Vertreter, Kosten, die mit der Beweiserhebung verbunden sind, das Honorar des Vertreters, dessen Barausgaben und das Honorar des Übersetzers.

§ 58

- (1) Ein Zeuge hat das Recht auf Ersatz seiner Barausgaben und seines entgangenen Verdienstes. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb von 3 Tagen seit Vernehmung oder seit dem Tag, an dem dem Zeugen bekannt gegeben wurde, dass es zu seiner Vernehmung nicht kommt, geltend gemacht wird. Darüber muss das Gericht den Zeugen belehren. Die gleichen Rechte hat auch eine Person, der das Gericht bei der Beweiserhebung eine Pflicht auferlegt hat.
- (2) Ein Sachverständiger und ein Übersetzer haben das Recht auf Ersatz ihrer Barausgaben und auf ein Honorar für die Sachverständigen- und Übersetzertätigkeit. Die Höhe dieses Honorars bestimmt eine besondere gesetzliche Vorschrift.
- (3) Über den Ersatz nach Absatz 1 und 2 entscheidet der Senatsvorsitzende.

§ 59

Zahlung der Verfahrenskosten

- (1) Jeder der Beteiligten und am Verfahren beteiligten Personen zahlt die Kosten, die ihm oder seinem Vertreter entstehen.
- (2) Der Staat zahlt die Kosten, die auf Zeugen-, Sachverständigen-, Übersetzerkosten und andere Kosten aufgewendet werden, die mit der Beweiserhebung verbunden sind. Der Senatsvorsitzende kann allerdings einem Beteiligten, der nicht von den Gerichtsgebühren befreit wurde, durch Beschluss auferlegen, dass er einen Vorschuss auf die Kosten der Beweisdurchführung hinterlegt, die er beantragt hat.

§ 60

Ersatz der Verfahrenskosten

- (1) Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, hat ein Beteiligter, der in der Angelegenheit vollen Erfolg hatte, gegen den Beteiligten, der in der Angelegenheit keinen Erfolg hatte, das Recht auf Ersatz der Verfahrenskosten vor Gericht, die er begründet aufgewendet hat. Hatte er nur teilweisen Erfolg, erkennt das Gericht ihm das Recht auf Ersatz eines entsprechenden Teils seiner Kosten an.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Recht einem Staatsorgan in einer Rentenversicherungsangelegenheit, Rentengewährleistungsangelegenheit, Krankenversicherungsangelegenheit und Krankenpflegeangelegenheit bei¹ bewaffneten Streitkräfte sowie in einer Sozialpflegeangelegenheit anerkannt werden sollte.
- (3) Keiner der Beteiligten hat das Recht auf Ersatz der Verfahrenskosten, wenn das Verfahren eingestellt wurde, oder die Klage abgewiesen wurde. Hat jedoch der Antragsteller den eingereichten Antrag wegen des späteren Verhaltens des Gegners zurückgenommen oder wurde das Verfahren eingestellt, damit der Antragsteller befriedigt wird, hat der Antragsteller gegen den Gegner das Recht auf Ersatz seiner Verfahrenskosten.
- (4) Der Staat hat gegen den nicht erfolgreichen Beteiligten das Recht auf Ersatz der Verfahrenskosten, die er gezahlt hat, wenn dieser Beteiligte nicht von den Gerichtsgebühren befreit ist.
- (5) Eine am Verfahren beteiligte Person hat nur das Recht auf Ersatz der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflicht entstanden sind, die das Gericht ihr auferlegt hat. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann ihr das Gericht auf Antrag das Recht auf Ersatz weiterer Verfahrenskosten anerkennen.
- (6) Das Gericht kann einem Beteiligten, einem Zeugen, einem Sachverständigen, einem Übersetzer oder einer Person, die bei der Beweiserhebung irgendeine Pflicht hatte, auferlegen, dass sie dem Staat oder einem andern Beteiligten, die Kosten ersetzt, die durch ihr Verschulden entstanden sind.
- (7) Bestehen dafür besonders berücksichtigungswürdige Gründe, kann das Gericht ausnahmsweise entscheiden, dass der Kostenersatz der Beteiligten oder des Staates ganz oder zum Teil nicht anerkannt wird.

¹ Wörtlich: in.

- (8) Bestehen dafür besonders berücksichtigungswürdige Gründe, kann das Gericht einem Beteiligten, der in der Angelegenheit mindestens teilweisen Erfolg hatte, das Recht auf Ersatz der Verfahrenskosten auch in den Fällen anerkennen, in denen dieses Gesetz bestimmt, dass keiner der Beteiligten ein Recht auf den Ersatz der Verfahrenskosten hat.

§ 61

Ausspruch über den Ersatz der Verfahrenskosten

- (1) Über die Pflicht, die Verfahrenskosten zu ersetzen, entscheidet das Gericht in der Regel im Urteil oder Beschluss, mit dem das Verfahren beendet wird.
- (2) Die Höhe der Kosten kann der Senatsvorsitzende erst in der schriftlichen Ausfertigung des Urteils oder Beschlusses bestimmen.

§ 62

Befriedigung des Antragstellers

- (1) Solange das Gericht nicht entschieden hat, kann der Gegner eine neue Entscheidung oder Maßnahme, gegebenenfalls eine andere Handlung, erlassen, mit der er den Antragsteller befriedigt, wenn er mit diesem Vorgehen nicht in Rechte oder Pflichten Dritter eingreift. Seine Absicht den Antragsteller zu befriedigen, teilt das Verwaltungsorgan dem Gericht mit und verlangt die Verwaltungsakten, soweit es diese bereits dem Gericht vorgelegt hat.
- (2) Der Senatsvorsitzende bestimmt eine Frist, in welcher es erforderlich ist, die Entscheidung, die Maßnahme oder die Handlung zu erlassen und sie dem Gericht und dem Antragsteller mitzuteilen; verstreicht diese Frist ungenutzt¹, fährt das Gericht mit dem Verfahren fort.
- (3) Geht die Mitteilung des Gegners nach Absatz 2 beim Gericht ein, ruft der Senatsvorsitzende den Antragsteller auf, sich in einer bestimmten Frist zu äußern, ob er durch das Vorgehen des Verwaltungsorgans befriedigt ist.
- (4) Das Gericht stellt das Verfahren durch Beschluss ein, wenn der Antragsteller mitteilt, dass er befriedigt ist. Das Gericht stellt das Verfahren auch dann ein, wenn der Antragsteller sich nicht in der bestimmten Frist so äußert, wenn aus den gesamten Umständen des Falles ersichtlich ist, dass es zu seiner Befriedigung gekommen ist.
- (5) Mit dem Tag der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung über die Einstellung des Verfahrens wird die Entscheidung, die Maßnahme oder die Handlung nach Absatz 1 rechtskräftig oder erlangt ähnliche rechtliche Wirkung.

¹ Wörtlich: vergeblich.

§ 63

Vollstreckung der Entscheidung

- (1) Bei der Vollstreckung der Gerichtsentscheidung, die nach diesem Gesetz ausgefertigt wurde, gilt, dass wenn die Pflicht einem Verwaltungsorgan auferlegt wurde,
- (a) das ein Organ der Exekutive ist, seine zuständige Organisationskomponente verpflichtet ist, sie für den Staat zu erfüllen,¹
 - (b) das eine natürliche oder eine juristische Person ist, auf die durch Gesetz die Ausübung der staatlichen Verwaltung übertragen wurde, diese Person verpflichtet ist, sie zu erfüllen,
 - (c) das ein Organ einer öffentlich rechtlichen Körperschaft ist, die Verpflichtete die öffentlich rechtliche Körperschaft ist.

§ 64

Anwendung der Zivilprozessordnung

Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Bestimmungen des ersten und dritten Teils der Zivilprozessordnung entsprechend.

KAPITEL II: BESONDERE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT² 1: KLAGEVERFAHREN GEGEN EINE ENTSCHEIDUNG EINES VERWALTUNGSORGANS

§ 65

Klagebefugnis

- (1) Wer behauptet, dass er im vorangegangenen Verfahren durch eine Handlung eines Verwaltungsorgan unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt wurde oder als Folgen einer Verletzung seiner Rechte beeinträchtigt wurde, mit welcher seine Rechte oder Pflichten errichtet, geändert, aufgehoben oder bindend bestimmt werden (im folgenden nur „Entscheidung“), kann mit einer Klage die Aufhebung einer solchen Entscheidung, gegebenenfalls den Ausspruch ihrer Unwirksamkeit, verlangen, wenn dieses oder ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt.

1 § 3 des Gesetzes Nr. 219/2000 Sb..

2 Wörtlich: Teil; hier aber freie Übersetzung mit „Abschnitt“; da es im Tschechischen zwei verschiedene Wörter für Teil gibt, welche in der Gliederung des tschechische Gesetzestextes verwendet werden, ist eine eindeutige Verweisung im Deutschen nur möglich, wenn hier eine freie Übersetzung mit „Abschnitt“ erfolgt.

- (2) Die Klage gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans kann auch ein am Verfahren vor dem Verwaltungsorgan Beteiligter einreichen, der nach Absatz 1 nicht zur Klage berechtigt ist, wenn er behauptet, durch das Vorgehen des Verwaltungsorgans derartig in den ihm zustehenden Rechten beeinträchtigt worden zu sein, dass dies eine gesetzwidrige Entscheidung zur Folge haben könnte.
- (3) Hat ein Verwaltungsorgan über das Auferlegen einer Strafe bzgl. eines Verwaltungsdelikt entschieden, kann derjenige, dem diese Strafe auferlegt wurde, mit einer Klage auch das Absehen von dieser oder eine Minderung dieser in den Grenzen des durch Gesetz Erlaubten verlangen.

§ 66

Besondere Klagebefugnisse zum Schutz des öffentlichen Interesses

- (1) Unter Bedingungen, welche durch das Verfahren vor Verwaltungsorganen regelnde Gesetze bestimmt werden, kann das Verwaltungsorgan Klage einreichen, von welchem es ein solches Gesetz bestimmt.
- (2) Der höchste staatliche Vertreter ist berechtigt die Klage einzureichen, wenn er ein gewichtiges öffentliches Interesse zur Einreichung dieser feststellt.¹
- (3) Zur Klageeinreichung ist auch derjenige berechtigt, dem diese Berechtigung ausdrücklich ein besonderes Gesetz oder ein völkerrechtlicher Vertrag überträgt, der Teil der Rechtsordnung ist.
- (4) Eine Klage nach Absatz 1 bis 3 ist unzulässig, soweit die in ihr geltend gemachten Rechtsgründe in derselben Angelegenheit mit einer anderen Klage geltend gemacht wurden, die das Gericht bereits abgewiesen hat.
- (5) Eine Klage nach Absätzen 1 bis 3 ist ferner unzulässig, wenn eine weitere Klage nach demselben Absatz erhoben wurde und zwar auch dann, wenn sie von einem anderen dazu Berechtigten erhoben wurde, obwohl dieser eine solche Klage in der Angelegenheit bisher noch nicht erhoben hat.

§ 67

Klagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch in dem Fall entsprechend, dass ein besonderes Gesetz²

- (a) einer Verwaltungsbehörde die Kompetenz überträgt, eine Klage gegen einen Beschluss oder eine Maßnahme eines Organs einer inländischen Selbstverwaltungsgesamtheit im selbständigen Wirkungskreis³ einzureichen.

1 Wörtlich: vorfindet.

2 Gesetz Nr. 128/2000 Sb. über Gemeinden (allgemeine Gemeindeordnung) in der Fassung der späteren Vorschriften. Gesetz Nr. 129/2000 Sb. über Bezirke (allgemeine Bezirksordnung) in der Fassung der späteren Vorschriften. Gesetz Nr. 131/2000 Sb. über die Hauptstadt Prag in der Fassung der späteren Vorschriften.

3 Wörtlich : in selbständiger Wirkung

(b) einem inländischen Organ einer Selbstverwaltungsgesamtheit die Berechtigung zur Klageeinreichung gegen die Entscheidung über die Auflösung einer Vertretung¹ überträgt.

§ 68

Unzulässigkeit der Klage

Eine Klage ist auch dann unzulässig, wenn

- (a) der Kläger die ordentlichen Rechtsmittel im Verfahren vor dem Verwaltungsorgan nicht ausgeschöpft hat, wenn diese ein besonderes Gesetz zulässt, es sei denn die Entscheidung des Verwaltungsorgans wurde entsprechend dem Rechtsmittel eines anderen zu seinem Rechtsnachteil geändert,
- (b) es um eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans in einer privatrechtlichen Angelegenheit geht, die im Rahmen der gesetzlichen Kompetenz des Verwaltungsorgans vorgenommen wurde,²
- (c) ihr einziger Grund die behauptete Nichtigkeit des angegriffenen Urteils ist, wenn der Kläger nicht den Ausspruch dieser Nichtigkeit in einem Verfahren vor dem Verwaltungsorgan verlangt hat,
- (d) sie sich nur gegen die Entscheidungsgründe richtet,
- (e) sie die Überprüfung einer Entscheidung verlangt, die nach diesem oder einem besonderen Gesetz von der Überprüfung ausgeschlossen ist.

§ 69

Verfahrensbeteiligte

Beklagte ist das Verwaltungsorgan, das auf der letzten Stufe entschieden hat, oder das Verwaltungsorgan, auf das seine Wirkung übergegangen ist.

§ 70

Kompetenzausschlüsse

Aus der gerichtlichen Überprüfung sind Handlungen von Verwaltungsorganen

- (a) die keine Entscheidungen sind,
- (b) vorläufiger Natur sind,
- (c) mit welchen die Verfahrensleitung vor dem Verwaltungsgericht geregelt wird,
- (d) deren Vornahme³ ausschließlich mit der Beurteilung des Gesundheitszustandes einer Person oder des technischen Zustands einer Sache zusammenhängt, soweit sie nicht selbst für sich eine rechtliche Behinderung der Berufs-, Beschäftigungsausübung oder

1 Wörtlich: Repräsentanz.

2 Fünfter Teil der Zivilprozessordnung.

3 Wörtlich: Ausgabe.

der Unternehmenstätigkeit oder einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit bedeuten, wenn ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt,

- (e) über Nichtanerkennung oder Entziehung der fachlichen Befähigung natürlicher Personen, soweit sie selbst für sich keine rechtliche Behinderung der Berufs-, Beschäftigungsausübung oder einer anderen Tätigkeit bedeuten,
- (f) deren Überprüfung ein besonders Gesetz ausschließt

ausgeschlossen.

§ 71

Klageerfordernisse

- (1) Eine Klage muss außer den allgemeinen Erfordernissen der Einreichung (§ 37 Abs. 2 und 3)
 - (a) die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung und den Tag ihrer Zustellung oder einer anderen Bekanntgabe an den Kläger,
 - (b) die Bezeichnung der am Verfahren beteiligten Personen, wenn sie dem Kläger bekannt sind,
 - (c) die Bezeichnung des Entscheidungsausspruchs, den der Kläger angreift,
 - (d) die Klagepunkte, aus denen ersichtlich sein muss, aus welchen Tatsachen und rechtlichen Gründen der Kläger den angegriffenen Entscheidungsausspruch für gesetzwidrig oder nichtig erachtet,
 - (e) welche Beweise der Kläger zum Nachweis seiner Behauptungen beantragt durchzuführen,
 - (f) einen Antrag auf den Entscheidungsausspruchbeinhalten.
- (2) Der Klage fügt der Kläger eine Abschrift der angegriffenen Entscheidung bei. Der Kläger kann jederzeit während des Verfahrens die Klagepunkte einschränken. Er kann die Klage auf bisher nicht angegriffene Entscheidungsaussprüche oder um weitere Klagepunkte nur innerhalb der Klagefrist erweitern.

§ 72

Klagefrist

- (1) Die Klage kann innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Kläger durch Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung oder durch eine andere gesetzlich bestimmte Art und Weise erhoben werden, wenn ein besonderes Gesetz keine andere Frist bestimmt. Die Frist ist gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist bei dem Verwaltungsorgan eingereicht wurde, gegen dessen Entscheidung sie sich richtet.
- (2) Eine Klage nach § 66 Absatz 1 und 2 kann der berechtigte Kläger innerhalb von 3 Jahren seit der Rechtskraft der Entscheidung erheben, wenn ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt, und wenn die Entscheidung nicht ab Zustellung der Entscheidung an den letzten Beteiligten, der gegen diese selbst Klage erheben konnte, rechtskräftig wird. Eine Klage nach § 66 Absatz 1 und 2 kann der berechtigte Kläger erheben, solange die Frist

für die Klageerhebung nicht bei allen Beteiligten abgelaufen ist, wenn ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (3) Wenn ein in der Zivilgerichtsbarkeit entscheidendes Gericht das Verfahren deshalb eingestellt hat, weil es um eine Angelegenheit ging, bzgl. derer Klage gegen die Entscheidung des Verwaltungsorgans erhoben werden sollte, kann derjenige, der eine solche Klage im Zivilgerichtsverfahren erhoben hat, die Klage beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit innerhalb eines Monats seit der Rechtskraft der Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens erheben. In einem solchen Fall gilt die Klage als am Tag erhoben, an dem diese beim Gericht eingegangen ist, das im Zivilprozessverfahren entschieden hat.
- (4) Die Versäumnis der Klagefrist kann nicht entschuldigt werden.

§ 73

Aufschiebende Wirkung der Klage

- (1) Die Klageerhebung hat keine aufschiebende Wirkung, soweit dieses oder ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Gericht räumt der Klage auf Antrag des Klägers nach Äußerung des Beklagten durch Beschluss eine aufschiebende Wirkung ein, wenn die Vollstreckung oder eine andere Rechtsfolge der Entscheidung für den Kläger einen unersetzbaren Nachteil bedeuten würde, die Anerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht erworbene Rechte Dritter in unangemessener Weise berührt und nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse ist.
- (3) Durch die Anerkennung der aufschiebenden Wirkung werden bis zur Beendigung des Gerichtsverfahrens die Wirkungen der angegriffenen Entscheidung ausgesetzt¹.
- (4) Den Beschluss über die Anerkennung der aufschiebenden Wirkung kann das Gericht auch ohne Antrag aufheben, wenn sich im Verfahrensverlauf zeigt, dass für die Anerkennung der aufschiebenden Wirkung keine Gründe vorhanden waren oder diese Gründe inzwischen weggefallen sind.

§ 74

Klageverhandlung

- (1) Der Senatsvorsitzende stellt die Klage dem Beklagten zu eigenen Händen zu und er stellt sie den am Verfahren beteiligten Personen zu, deren Kreis aus der Klage ersichtlich ist. Gleichzeitig erlegt er dem Beklagten auf, dass dieser die Verwaltungsakten längstens innerhalb einer zweimonatigen Frist vorlegt und seine Äußerung zur Klage vorlegt. Die eingegangene Äußerung stellt er dem Kläger und den am Verfahren beteiligten Personen zu; dabei kann er dem Kläger auferlegen, dass er eine Replik einreicht. Der Senatsvorsitzende kann auch anderen Personen oder Behörden auferlegen, dass sie ihre zur Ver-

¹ Wörtlich: verweilen, von Zeit zu Zeit stehen bleiben.

handlung der Angelegenheit erforderlichen Akten vorlegen, gegebenenfalls auch ihren Standpunkt zur Angelegenheit mitteilen.

- (2) Erfährt das Gericht irgendwann, vor der Anordnung eines Verfahrens, dass noch weitere am Verfahren zu beteiligende Personen vorhanden sind, verständigt der Senatsvorsitzende diese über das laufende Verfahren.

§ 75

Überprüfung der angegriffenen Entscheidung

- (1) Bei der Überprüfung der Entscheidung geht das Gericht vom Tatsachen- und Rechtsstand aus, der zur Zeit der Entscheidung durch das Verwaltungsorgan vorlag.
- (2) Das Gericht überprüft in Grenzen der Klagepunkte die angegriffenen Entscheidungsaussprüche. Waren andere Handlungen des Verwaltungsorgans eine bindende Grundlage der überprüften Entscheidung, überprüft das Gericht neben den Klageeinwendungen auch diese auf ihre Gesetzmäßigkeit, wenn es nicht selbst an sie gebunden ist und wenn dieses Gesetz es dem Kläger nicht unmöglich macht, eine solche Handlung mit einer selbstständigen Klage in der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzugreifen.

§ 76

Entscheidung ohne Verhandlungsanordnung

- (1) Das Gericht hebt die angegriffene Entscheidung ohne Verhandlung durch Urteil aufgrund von Verfahrensfehlern auf,
 - (a) wegen Unüberprüfbarkeit, welche auf Unverständlichkeit der Entscheidung oder auf unzureichenden Entscheidungsgründen beruht,
 - (b) weil der Tatsachenstand, den das Verwaltungsorgan als Grundlage für die angegriffene Entscheidung nahm, im Widerspruch zu den Akten steht oder in diesen keine Stütze hat oder eine umfangreiche oder grundlegende Ergänzung fordert,
 - (c) wegen erheblicher Verletzung der Bestimmungen über das Verfahren vor einem Verwaltungsorgan, wenn es eine ungesetzmäßige Entscheidung über die Angelegenheit selbst zur Folge haben konnte.
- (2) Stellt das Gericht fest, dass die Entscheidung an solchen Mängeln leidet, die zu ihrer Nichtigkeit führen, spricht es durch Urteil diese Nichtigkeit auch ohne Antrag aus. Soweit die Gründe der Nichtigkeit nur einen Teil der Entscheidung betreffen, spricht das Gericht nur diesen Teil für nichtig aus, wenn aus dem Wesen der Angelegenheit nicht folgt, dass sie nicht vom anderen Teil der Entscheidung abgetrennt werden kann.
- (3) Liegen keine Gründe für ein Vorgehen nach den Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 oder nach § 51 vor, ordnet der Senatsvorsitzende eine Verhandlung an. Aus den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Gründen hebt das Gericht die angegriffene Entscheidung auf, gegebenenfalls spricht es seine Nichtigkeit aus, und zwar auch dann, wenn diese Mängel sich erst im Laufe des Verfahrens zeigen.

§ 77

Beweiserhebung

- (1) Die Beweiserhebung führt das Gericht bei der Verhandlung durch.
- (2) Im Rahmen der Beweiserhebung kann das Gericht die durch das Verwaltungsorgan durchgeführten Beweise wiederholen oder ergänzen, wenn kein besonderes Gesetz den Umfang und die Art und Weise der Beweiserhebung anders bestimmt. Das Gericht wertet die in dieser durchgeführten Beweise einzeln sowie auch in ihrer Gesamtschau mit den im Verfahren vor dem Verwaltungsorgan durchgeführten Beweisen und geht in seiner Entscheidung von dem so festgestellten Tatsachen- und Rechtsstand aus.

§ 78

Urteil

- (1) Ist die Klage begründet, hebt das Gericht die angegriffene Entscheidung wegen Gesetzeswidrigkeit oder wegen Verfahrensmängeln auf. Wegen Gesetzeswidrigkeit hebt das Gericht die angegriffene Entscheidung auch dann auf, wenn es feststellt, dass das Verwaltungsorgan die durch Gesetz bestimmten Grenzen des Verwaltungsermessens überschritten hat oder dieses nicht gebraucht hat.
- (2) Entscheidet das Gericht über eine Klage gegen eine Entscheidung, durch welche ein Verwaltungsorgan eine Strafe für ein Verwaltungsdelikt verhängt hat, kann das Gericht, wenn keine Gründe für die Aufhebung der Entscheidung nach Absatz 1 vorliegen, aber die Strafe in einer offensichtlich unverhältnismäßigen Höhe verhängt wurde, von der Strafe absehen oder sie in den Grenzen des durch das Gesetz erlaubten verringern, wenn eine solche Entscheidung auf der Grundlage des Tatsachenstandes getroffen werden kann, von welchem das Verwaltungsorgan ausgegangen ist und welchen das Gericht gegebenenfalls durch eigene Beweiserhebung in einigen grundlegenden Richtungen ergänzt hat und wenn ein solches Vorgehen vom Kläger in der Klage vorgeschlagen wurde.
- (3) Hebt das Gericht eine Entscheidung auf, kann das Gericht je nach den Umständen auch die Entscheidung eines Verwaltungsorgans einer niedrigeren Stufe aufheben, welche dieser voranging.
- (4) Hebt das Gericht eine Entscheidung auf, spricht es gleichzeitig aus, dass die Angelegenheit zu einem weiteren Verfahren zum Beklagten zurückkehrt.
- (5) An die Rechtsansicht, die das Gericht im aufhebenden Urteil oder im Urteil, in welchem die Nichtigkeit ausgesprochen wurde, ausgesprochen hat, ist das Verwaltungsorgan im weiteren Verfahren gebunden.
- (6) Hebt das Gericht eine Entscheidung des Verwaltungsorgans in einer Angelegenheit auf, in der es selbst die Beweiserhebung durchgeführt hat, bezieht das Verwaltungsorgan im weiteren Verfahren diese Beweise in die Grundlagen für die neue Entscheidung ein.
- (7) Das Gericht weist die Klage ab, wenn sie nicht begründet ist.

ABSCHNITT 2: SCHUTZ GEGEN DIE UNTÄTIGKEIT EINES
VERWALTUNGSORGANS

§ 79

Klagebefugnis und Verfahrensbeteiligte

- (1) Derjenige, der ohne Ergebnis die Mittel ausgeschöpft hat, die eine für das Verfahren vor dem Verwaltungsorgan geltende Prozessvorschrift zu seinem Schutz vor der Untätigkeit des Verwaltungsorgans bestimmt, kann durch Klage verlangen, dass das Gericht dem Verwaltungsorgan die Pflicht auferlegt, eine Entscheidung in der Angelegenheit selbst zu erlassen oder eine Bescheinigung auszustellen. Dies gilt nicht, wenn ein besonderes Gesetz mit der Untätigkeit des Verwaltungsorgans die Fiktion verbindet, dass eine Entscheidung in einem bestimmten Umfang oder eine andere Rechtsfolge erlassen wurde.
- (2) Beklagter ist das Verwaltungsorgan, das nach der Klagebehauptung die Pflicht hat, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Bescheinigung auszustellen.

§ 80

Frist für die Einreichung der Klage und ihre Erfordernisse

- (1) Die Klage kann bis spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Tag eingereicht werden, an dem in der Angelegenheit, in welcher der Kläger Schutz verlangt, ungenutzt die Frist abläuft, welche nach einem besonderen Gesetz für den Entscheidungserlass oder die Ausstellung einer Bescheinigung bestimmt wird und wenn keine Frist bestimmt ist, seit dem Tag, an welchem vom Kläger gegen das Verwaltungsorgan oder vom Verwaltungsorgan gegen den Kläger die letzte Handlung vorgenommen wurde.
- (2) Eine versäumte Frist kann nicht entschuldigt werden.
- (3) Die Klage muss neben den allgemeinen Einrechnungserfordernissen auch
 - (a) die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher der Kläger Schutz gegen die Untätigkeit verlangt,
 - (b) die Schilderung der Entscheidungstatsachen,
 - (c) die Bezeichnung der Beweise, auf die sich der Kläger beruft,
 - (d) einen Antrag auf den Ausspruchenthalten.

§ 81

Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet auf der Grundlage des am Tag der Entscheidung festgestellten Tatsachenstandes.
- (2) Ist der Antrag begründet, erlegt das Gericht dem Verwaltungsorgan durch Urteil die Pflicht auf, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Bescheinigung auszustellen und

bestimmt eine dafür angemessene Frist, allerdings keine längere, als durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird.

- (3) Das Gericht weist die Klage ab, wenn sie unbegründet ist.

ABSCHNITT 3: VERFAHREN ZUM SCHUTZ VOR EINEM GESETZWIDRIGEN
EINGRIFF, EINER GESETZWIDRIGEN WEISUNG ODER
EINEM GESETZWIDRIGEN ZWANG EINES
VERWALTUNGSORGANS

§ 82

Klagebefugnis

Jeder, der behauptet, dass er durch einen gesetzwidrigen Eingriff, eine gesetzwidrige Weisung oder gesetzwidrigen Zwang (im folgenden nur „Eingriff“) eines Verwaltungsorgans unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt wurde, die keine Entscheidung darstellen und die unmittelbar gegen ihn gerichtet waren oder infolgedessen unmittelbar gegen ihn eingegriffen wurde, kann mit einer Klage bei Gericht Schutz gegen diese verlangen, wenn ein solcher Eingriff oder seine Folgen noch andauern oder wenn seine Wiederholung droht.

§ 83

Beklagter

Beklagter ist das Verwaltungsorgan, das nach der Behauptung der Klage den Eingriff vorgenommen hat; wenn es um einen Eingriff der bewaffneten Streitkräfte geht, eines öffentlichen bewaffneten Korps, eines bewaffneten Sicherheitskorps oder eines anderen ähnlichen Korps geht, der kein Verwaltungsorgan ist, ist das Verwaltungsorgan Beklagte, das einen solchen Korps leitet oder dem ein solcher Korps untergeben ist, und bei der Gemeindepolizei ist dies die Gemeinde.

§ 84

Klagefrist und Erfordernisse der Klage

- (1) Die Klage muss innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an welchem der Kläger von dem gesetzwidrigen Eingriff erfahren hat, eingelegt werden. Am spätesten kann die Klage 2 Jahre nach dem Zeitpunkt, in welchem es zu diesem kam, eingelegt werden.
- (2) Die versäumte Frist kann nicht entschuldigt werden.
- (3) Die Klage muss neben den allgemeinen Erfordernissen der Einreichung
 - (a) die Bezeichnung des Eingriffs, gegen den der Kläger Schutz verlangt,
 - (b) die Schilderung der entscheidenden Tatsachen,
 - (c) die Bezeichnung der Beweise, auf die sich der Kläger beruft,

(d) einen Antrag auf den Ausspruch der Entscheidung enthalten.

§ 85

Unzulässigkeit der Klage

Die Klage ist unzulässig, wenn Schutz oder Abhilfe durch ein anderes Rechtsmittel verlangt werden kann oder wenn der Kläger nur die Feststellung geltend macht, dass der Eingriff gesetzwidrig war.

§ 86

Verfahrenseinstellung

Das Gericht stellt das Verfahren ein, wenn es feststellt, dass nach Klageerhebung weder der Eingriff noch seine Folgen andauern und keine Wiederholung des Eingriffs droht.

§ 87

Urteil

- (1) Das Gericht entscheidet auf der Grundlage des am Tag der Entscheidung festgestellten Tatsachenstandes.
- (2) Das Gericht verbietet dem Verwaltungsorgan durch Urteil, dass es mit der Verletzung der Klägerrechte fortfährt, und ordnet an, dass, wenn dies möglich ist, der Zustand vor dem Eingriff wiederhergestellt wird. Ging es um einen Eingriff der bewaffneten Streitkräfte, eines öffentlichen bewaffneten Korps, eines bewaffneten Sicherheitskorps oder eines anderen ähnlichen Korps erlegt, das Gericht das Verbot oder den Befehl dem Verwaltungsorgan oder der Gemeinde auf, welche einen solchen Korps leiten oder denen ein solcher Korps untergeordnet ist.
- (3) Das Gericht weist die Klage ab, wenn sie nicht begründet ist.

ABSCHNITT 4: GERICHTSBARKEIT IN WAHLANGELEGENHEITEN

§ 88

Schutz in Wählerverzeichnisangelegenheiten

- (1) Wenn ein Verwaltungsorgan, das nach einem besonderen Gesetz das ständige Wählerverzeichnis führt, Fehler oder Mängel im ständigen Wählerverzeichnis und dessen Nachträgen¹ nicht beseitigt, kann sich die davon betroffene Person an das nach dem Sitz des

¹ Wörtlich auch: Anhang, Zusatz.

§ 28 des Gesetzes Nr. 491/2001 Sb. über Wahlen in die Gemeindevertretung und über die Änderung einiger Gesetze.

Verwaltungsorgans zuständige Gericht mit dem Antrag auf Erlass einer Entscheidung über die Durchführung einer Berichtigung oder einer Ergänzung des Verzeichnisses oder seines Nachtrags wenden.

- (2) Die Beteiligten des Verfahrens sind der Antragsteller und das in Absatz 1 aufgeführte Verwaltungsorgan.
- (3) Das Gericht entscheidet ohne Verhandlung durch Beschluss, und zwar innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Antrags bei Gericht.

§ 89

Schutz in Registerangelegenheiten

- (1) Gerichtlicher Schutz kann in Angelegenheiten verlangt werden, in welchen ein Verwaltungsorgan nach besonderen Gesetzen¹
- (2) eine Kandidatenliste oder eine Anmeldung zur Registrierung abgelehnt hat,
- (3) einen Kandidaten von der Kandidatenliste gestrichen hat,
- (4) eine Kandidatenliste oder eine Anmeldung zur Registrierung registriert hat.
- (5) Mit einem Antrag nach Absatz 1 Buchstabe a) kann eine Partei, politische Bewegung oder ihre Koalition (im folgenden nur „Partei“), ein unabhängiger Kandidat, eine Gemeinschaft unabhängiger Kandidaten oder eine Gemeinschaft von Parteien oder politischer Bewegungen und unabhängiger Kandidaten einen Entscheidungserlass über die Pflicht des Verwaltungsorgans die Kandidatenliste oder eine Anmeldung zur Registrierung zu registrieren verlangen, wenn sie eine Kandidatenliste eingereicht haben; oder bei Wahlen des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik (im folgenden nur „Senat“), kann diesen ein unabhängiger Kandidat oder eine Partei verlangen, die die Anmeldung zur Registrierung eingereicht haben. Beteiligte sind der Antragsteller und das Verwaltungsorgan.
- (6) Mit einem Antrag nach Absatz 1 Buchstabe b) kann eine Partei eine Gemeinschaft unabhängiger Kandidaten oder eine Gemeinschaft von Parteien oder politischer Bewegungen und unabhängiger Kandidaten, die eine Kandidatenliste eingereicht haben oder derjenige, der durch die Entscheidung eines Verwaltungsorgans aus der Kandidatenliste gestrichen wurde, einen Entscheidungserlass über die Belassung eines Kandidaten auf der Kandidatenliste verlangen. Beteiligte sind der Antragsteller und das Verwaltungsorgan.
- (7) Mit einem Antrag nach Absatz 1 Buchstabe c) kann eine Partei, ein unabhängiger Kandidat, eine Gemeinschaft unabhängiger Kandidaten oder Gemeinschaft von Parteien oder eine Gemeinschaft politischer Bewegungen und unabhängiger Kandidaten, die eine Kandidatenliste eingereicht haben, oder bei den Wahlen in den Senat ein unabhängiger Kandidat oder eine Partei, welche eine Anmeldung zur Registrierung eingereicht haben, einen Entscheidungserlass über die Aufhebung der Registrierung in der Kandidatenliste einer anderen Partei, eines unabhängigen Kandidaten, einer Gemeinschaft unabhängiger

¹ Gesetz Nr. 247/1995 Sb. über Wahlen ins Parlament der tschechischen Republik und über die Änderung und Ergänzung einiger weiteren Gesetze in der Fassung der späteren Vorschriften.
Gesetz Nr. 130/2000 Sb. über die Wahlen in die Bezirksvertretung und über die Änderung einiger Gesetze in der Fassung der späteren Vorschriften.
Gesetz Nr. 491/2001 Sb..

Kandidaten oder einer Gemeinschaft von Parteien oder politischer Bewegungen und unabhängiger Kandidaten oder die Aufhebung der Registrierung der Anmeldung eines anderen Kandidaten verlangen. Beteiligte sind der Antragsteller, das Verwaltungsorgan, welches die Registrierung durchgeführt hat, und derjenige, um dessen Registrierung es geht.

- (8) Das Gericht entscheidet durch Beschluss innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags bei Gericht. Eine Verhandlung muss nicht angeordnet werden.

§ 90

Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen

- (1) Unter den nach einem besonderen Gesetz¹ bestimmten Bedingungen kann ein Bürger, eine Partei oder ein unabhängiger Kandidat oder eine Gemeinschaft unabhängiger Kandidaten und eine Gemeinschaft von Parteien oder politische Bewegungen und unabhängiger Kandidaten durch Antrag eine Gerichtsentscheidung über die Ungültigkeit von Wahlen oder einer Abstimmung oder der Wahl eines Kandidaten verlangen.
- (2) Beteiligte sind der Antragsteller, das zuständige Wahlorgan und derjenige, dessen Wahl angegriffen wurde.
- (3) Das Gericht entscheidet durch Beschluss innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Antrags bei Gericht. Eine Verhandlung muss nicht angeordnet werden.

§ 91

Schutz in Angelegenheiten des Mandatsuntergangs

- (1) Unter den nach einem besondere Gesetz bestimmten Bedingungen kann ein Mitglied einer Vertretung, dessen Mandat erloschen ist, oder eine Partei, eine Gemeinschaft unabhängiger Kandidaten oder eine Gemeinschaft von Parteien und unabhängiger Kandidaten, in deren Kandidatenliste ein Mitglied der Vertretung aufgenommen war, die Aufhebung des Beschlusses der Vertretung oder die Aufhebung der Entscheidung eines Verwaltungsorgans, welches über das Erlöschen des Mandats eines Mitglieds der Vertretung entschieden hat, verlangen.
- (2) Beteiligte sind der Antragsteller und derjenige, der zu dem gestellten Antrag auch berechtigt war, die inländische Selbstverwaltungsgesamtheit, um deren Beschluss ihrer Vertretung es geht, gegebenenfalls ein Verwaltungsorgan, welches die Entscheidung erlassen hat.
- (3) Das Gericht entscheidet durch Beschluss innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Antrags bei Gericht. Eine Verhandlung muss nicht angeordnet werden.

¹ Gesetz Nr. 130/2000 Sb. in der Fassung der späteren Vorschriften.
Gesetz Nr. 491/2001 Sb..

§ 92

Unzulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist ebenfalls unzulässig, wenn er beim sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht eingereicht wurde.

§ 93

Besondere Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vertretungspflicht sind nicht anwendbar; dies gilt nicht für die Vertretung durch einen gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der Antrag, mit welchem das Verfahren eingeleitet wird, oder Handlungen, mit welcher das Verfahren oder sein Gegenstand disponiert wird, können nur schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht vorgenommen werden.
- (3) Die Versäumnis der Frist zur Antragstellung kann nicht entschuldigt werden.
- (4) Auf den Ersatz der Verfahrenskosten hat keiner der Beteiligten ein Recht.
- (5) Den Beschluss stellt das Gericht den Beteiligten zu und hängt diesen an der behördlichen Gerichtstafel aus. Der Beschluss erlangt mit dem Tag des Aushangs Rechtskraft.

ABSCHNITT 5 BESONDERES VERFAHREN IN PARTEIANGELEGENHEITEN UND ANGELEGENHEITEN POLITISCHER BEWEGUNGEN

§ 94

Antrag

- (1) Mit Antrag kann bei Gericht unter den in einem besonderen Gesetz bestimmten Bedingungen
 - (a) die Feststellung, dass ein Antrag auf Registrierung, gegebenenfalls ein Antrag auf Registrierung einer Satzungsänderung keine Mängel hat,¹
 - (b) die Auflösung einer Partei oder einer politischen Bewegung, die Einstellung oder Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit²verlangt werden.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 Buchstabe b) ist mit Ausnahme des Antrags auf Wiederaufnahme der Tätigkeit unzulässig, wenn er zu einer Zeit gestellt wurde, in der ein besonderes Gesetz bestimmt, dass in dieser die Tätigkeit einer Partei oder einer politischen Bewegung nicht eingestellt oder diese aufgelöst werden kann. Wurde der Antrag aber vorher gestellt, unterbricht das Gericht das Verfahren für diese Zeit.

1 § 7 und 11 des Gesetzes Nr. 424/1991 Sb. über die Gemeinschaft von Parteien und politischer Bewegungen in der Fassung der späteren Vorschriften.

2 § 14 und 15 des Gesetzes Nr. 424/1991 Sb. in der Fassung der späteren Vorschriften.

(3) Beteiligte sind die, von denen es ein besonderes Gesetz bestimmt.

§ 95

Zuständigkeit

Für das Verfahren über den Antrag nach § 94 Absatz 1 Buchstabe b) ist das Oberste Verwaltungsgericht zuständig.

§ 96

Urteil

Über den Antrag nach § 94 Absatz 1 Buchstabe b) entscheidet das Gericht nach dem Tatsachenstand, der zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung vorliegt.

ABSCHNITT 6: VERFAHREN ÜBER KOMPETENZKLAGEN

§ 97

Kompetenzstreitigkeit

- (1) Das Gericht entscheidet über eine positive oder negative Kompetenzstreitigkeit, deren Parteien
 - (a) eine Verwaltungsbehörde und ein inländisches Organ einer Interessen- oder Professions selbstverwaltung oder
 - (b) gegeneinander inländische Organe, eine Interessen- oder Professions selbstverwaltung oder
 - (c) gegeneinander zentrale Verwaltungsbehördensind.
- (2) Eine positive Kompetenzstreitigkeit ist eine Streitigkeit, in welcher sich Verwaltungsorgane im Verfahren vor dem Verwaltungsorgan eine Kompetenz aneignen, Entscheidungen über dasselbe Recht oder dieselbe Pflicht desselben Beteiligten zu erlassen.
- (3) Eine negative Kompetenzstreitigkeit ist eine Streitigkeit, in welcher Verwaltungsorgane im Verfahren vor dem Verwaltungsorgan ihre Kompetenz bestreiten, Entscheidungen über dasselbe Recht oder dieselbe Pflicht des desselben Beteiligten zu erlassen.
- (4) Für das Verfahren ist das Oberste Verwaltungsgericht zuständig.

§ 98

Klagebefugnis und Verfahrensbeteiligte

- (1) Zur Klageerhebung ist
 - (a) das Verwaltungsorgan, das sich bei der positiven Kompetenzstreitigkeit eine Kompetenz aneignet, über Angelegenheiten eine Entscheidung zu erlassen und die Kompetenz eines Verwaltungsorgans bestreitet, das in der Angelegenheit das Verfahren leitet oder entschieden hat,
 - (b) ein Verwaltungsorgan, das in einer negativen Kompetenzstreitigkeit in einer Angelegenheit seine Kompetenz das Verfahren zu leiten und zu entscheiden abstreitet und behauptet, dass diese Kompetenz einem anderen Verwaltungsorgan obliegt, das seine Kompetenz bestritten hat,
 - (c) derjenige, über dessen Rechte oder Pflichten in einem Verfahren vor einem Verwaltungsorgan entschieden wurde oder werden solltebefugt.
- (2) Beklagte ist das Verwaltungsorgan, die andere Partei der Kompetenzstreitigkeit ist; wenn eine Klage durch eine in Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführte Person eingereicht wurde, sind Beklagte die Verwaltungsorgane, zwischen welchen die Kompetenz streitig ist.
- (3) Glaubt das Gericht, dass das Verfahren und der Entscheidungserlass in der Kompetenz eines andern Verwaltungsorgans sein kann als dasjenige, das in der Klage als Beteiligter der Kompetenzstreitigkeit bezeichnet ist, zieht es diesen durch Beschluss als weiteren Beklagten zum Verfahren hinzu.
- (4) Ist eine Seite der Kompetenzstreitigkeit eine Verwaltungsbehörde, handelt für diese das nach dem Bereich zuständige Zentralorgan der Staatsverwaltung; existiert dieses nicht oder ist auch seine Zuständigkeit streitig, handelt im Verfahren die Verwaltungsbehörde selbst.
- (5) Jeder, der Beteiligter am Verfahren war, in welchem die Kompetenzstreitigkeit entstanden ist, hat die Stellung einer am Verfahren beteiligten Person, wenn er die Klage nicht selbst eingereicht hat.

§ 99

Unzulässigkeit

Die Klage ist unzulässig

- (a) wenn es nicht um eine Kompetenzstreitigkeit geht oder
- (b) wenn nach einem besonderen Gesetz ein anderes Organ für die Entscheidung über die Kompetenzstreitigkeit zuständig ist oder
- (c) wenn auf Antrag des Klägers die Kompetenzstreitigkeit beigelegt werden kann, und zwar auch als eine vorläufige Frage in einem anderen Verfahren nach diesem oder einem besonderen Gesetz, mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerde.

§ 100

Entscheidung

- (1) Das Gericht geht von dem Tatsachen- und Rechtsstand aus, der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung vorliegt.
- (2) Wenn das Gericht die Klage nicht abweist, das Verfahren nicht einstellt oder über den Fortgang der Angelegenheit nicht entscheidet, bestimmt es durch Urteil, welches der Verwaltungsorgane die Kompetenz hat, eine Entscheidung in der in der Klage aufgeführten Angelegenheit zu erlassen. Gleichzeitig spricht es die Nichtigkeit aller Entscheidungen der Verwaltungsorgane oder ihrer einzelnen Aussprüche aus, soweit sie im Widerspruch mit der Kompetenzfeststellung durch das Gericht stehen; § 76 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 101

Ersatz der Verfahrenskosten

Keiner der Beteiligten hat das Recht auf Ersatz der Verfahrenskosten.

KAPITEL III: RECHTSMITTEL

ABSCHNITT 1: KASSATIONSBECHWERDE

§ 102

Zulässigkeit

Eine Kassationsbeschwerde ist ein Rechtsmittel gegen eine rechtskräftige Entscheidung des Bezirksgerichts in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit welcher ein Beteiligter am Verfahren, aus welchem diese Entscheidung stammt, oder eine am Verfahren beteiligte Person (im folgenden nur „Beschwerdeführer“) die Aufhebung einer Gerichtsentscheidung verlangt. Die Kassationsbeschwerde ist gegen jede dieser Entscheidungen zulässig, wenn im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 103

Gründe der Kassationsbeschwerde

- (1) Eine Kassationsbeschwerde kann nur aus behaupteten Gründen
 - (a) der Gesetzeswidrigkeit, die auf einer falschen Beurteilung einer Rechtsfrage durch das Gericht im vorhergehenden Verfahren beruht,
 - (b) eines Verfahrensmangels, der darauf beruht, dass der Tatbestand, von der das Verwaltungsorgan in der angegriffenen Entscheidung ausgegangen ist, keine Stütze in den

Akten hat oder mit diesen im Widerspruch steht, oder bei dessen Feststellung ein Gesetz in den Bestimmungen über das Verfahren vor dem Verwaltungsorgan derartig verletzt wurde, dass dies die Gesetzmäßigkeit beeinflussen konnte und das Gericht, das in der Angelegenheit entscheiden hat, für diesen begründeten, vorgeworfenen Mangel die angegriffene Entscheidung des Verwaltungsorgans aufheben hätte sollen; als ein solcher Verfahrensfehler wird auch die Unüberprüfbarkeit der Entscheidung des Verwaltungsorgans wegen Unverständlichkeit angesehen,

- (c) einer Ungültigkeit des Gerichtsverfahrens, die darauf beruht, dass Verfahrensbedingungen fehlten, in der Angelegenheit ein ausgeschlossener Richter entschieden hat oder das Gericht nicht richtig besetzt war, gegebenenfalls als Folgen einer Straftat des Richters zum Nachteil des Beteiligten entschieden wurde,
- (d) einer Unüberprüfbarkeit, welche auf der Unverständlichkeit oder Unzulänglichkeit der Entscheidungsgründe beruht, gegebenenfalls auf einem anderen Mangel am Gerichtsverfahren, wenn ein solcher Mangel eine gesetzwidrige Entscheidung über die Angelegenheit selbst zur Folge haben konnte,
- (e) der Gesetzwidrigkeit der Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags oder einer Verfahreneinstellung

eingereicht werden.

- (2) Absatzes 1 gilt auch für Gründe einer Kassationsbeschwerde entsprechend, die sich gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts über ein Ordnungsgeld richtet.

§ 104

Unzulässigkeit

- (1) Eine Kassationsbeschwerde in Wahlangelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Eine Kassationsbeschwerde, die sich gegen einen Ausspruch über die Verfahrenskosten oder gegen die Entscheidungsgründe des Gerichts richtet, ist unzulässig.
- (3) Eine Kassationsbeschwerde ist ferner gegen Entscheidungen unzulässig,
 - (a) in denen das Gericht erneut entschieden hat, nachdem seine ursprüngliche Entscheidung durch das Oberste Verwaltungsgericht aufgehoben wurde; dies gilt nicht, wenn als Grund der Kassationsbeschwerde eingewendet wird, dass sich das Gericht nicht nach der bindenden Rechtsansicht des Obersten Verwaltungsgerichts gerichtet hat,
 - (b) mit welchen nur die Verfahrensleitung geregelt wird oder
 - (c) welche ihrer Natur nach vorübergehend sind.
- (4) Eine Kassationsbeschwerde ist unzulässig, wenn sie sich auf andere Gründe stützt, als die, die in § 103 aufgeführt sind, oder auf Gründe, die der Beschwerdeführer im Gerichtsverfahren, dessen Entscheidung überprüft werden soll, nicht geltend gemacht hat, obwohl er dies hätte tun können.

§ 105

Verfahrensbeteiligte der Kassationsbeschwerde und ihre Vertreter

- (1) Die Beteiligten am Verfahren über die Kassationsbeschwerde sind der Beschwerdeführer und alle, die Beteiligte des ursprünglichen Verfahrens waren.

- (2) Der Beschwerdeführer muss durch einen Rechtsanwalt vertreten sein; dies gilt nicht, wenn der Beschwerdeführer, sein Beschäftigter oder ein Mitglied, das für ihn handelt oder ihn vertritt, eine juristische Hochschulausbildung hat, die nach besonderen Gesetzen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich ist.

§ 106

Erfordernisse, Ort und Frist der Einreichung

- (1) Neben den allgemeinen Erfordernissen der Einreichung muss die Kassationsbeschwerde die Bezeichnung der Entscheidung beinhalten, gegen welche sie sich richtet, beinhalten, in welchem Umfang und aus welchen Gründen der Beschwerdeführer diese angegriffen hat und Angaben darüber beinhalten, wann ihm die Entscheidung zugestellt wurde. § 37 gilt entsprechend.
- (2) Die Kassationsbeschwerde muss innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung eingereicht werden, und wenn ein Berichtigungsbeschluss erlassen wurde, läuft diese Frist erneut ab Zustellung dieses Beschlusses. Für eine Person, die behauptet, dass das Gericht über sie unberechtigt ausgesprochen hat, dass sie keine am Verfahren zu beteiligende Person ist, und für eine Person, die die Rechte einer am Verfahren beteiligten Person erst nach Ausgabe der angegriffenen Entscheidung geltend gemacht hat, läuft die Frist zur Einlegung der Kassationsbeschwerde ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung an den letzten Beteiligten. Die Fristversäumnis für die Einlegung der Kassationsbeschwerde kann nicht entschuldigt werden.
- (3) Erfüllt die Kassationsbeschwerde nicht schon alle Erfordernisse bei ihrer Einreichung, müssen diese Erfordernisse innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses ergänzt werden, in welchem der Beschwerdeführer zur Ergänzung der Einreichung aufgerufen wurde. Nur in dieser Frist kann der Beschwerdeführer die Kassationsbeschwerde auf bisher nicht angegriffene Aussprüche und ihre Gründe erweitern. Diese Frist kann das Gericht auf ein rechtzeitiges Verlangen des Beschwerdeführers aus ernsthaften Gründen verlängern, längstens aber um einen weiteren Monat.
- (4) Die Kassationsbeschwerde wird bei dem Gericht eingereicht, das die angegriffene Entscheidung erlassen hat; die Frist ist gewahrt, wenn die Kassationsbeschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht eingereicht wurde.

§ 107

Aufschiebende Wirkung

Die Kassationsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; das Oberste Verwaltungsgericht kann diese aber auf Antrag des Beschwerdeführers anerkennen. Die §§ 73 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 108

Vorgehen des Bezirksgerichts nach Einreichung einer Kassationsbeschwerde

- (1) Hat die Kassationsbeschwerde Mängel, ist sie allerdings nicht offensichtlich verspätet oder durch den eingereicht worden, der zur Einreichung offensichtlich nicht berechtigt ist, sorgt der Senatsvorsitzende für deren Beseitigung. Gibt es keine Gründe für ein anderes Vorgehen, stellt das Gericht die Kassationsbeschwerde den übrigen Verfahrensbeteiligten und den am Verfahren beteiligten Personen zu, gibt ihnen die Möglichkeit sich zu ihrem Inhalt zu äußern und fordert die Akten des Verwaltungsorgans an, gegebenenfalls sorgt es für weitere für die Entscheidung erforderliche Grundlagen. Danach legt es die Kassationsbeschwerde mit den Akten dem Obersten Verwaltungsgericht vor; bei der Vorlage teilt es seinen Standpunkt darüber mit, ob die Frist für die Einlegung der Kassationsbeschwerde erfüllt wurde und ob die Beschwerde durch eine berechtigte Person eingereicht wurde.
- (2) Wurde die Kassationsbeschwerde vor der Vorlage der Angelegenheit beim Obersten Verwaltungsgericht zurückgenommen, stellt das Bezirksgericht durch Beschluss das Verfahren über die Kassationsbeschwerde ein.

§ 109

Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht

- (1) Über die Kassationsbeschwerde entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht regelmäßig ohne Verhandlung. Hält das Gericht es für richtig oder führt es eine Beweiserhebung durch, ordnet es eine Verhandlung über die Kassationsbeschwerde an.
- (2) Das Oberste Verwaltungsgericht ist an den Umfang der Kassationsbeschwerde gebunden; dies gilt nicht, wenn der angegriffene Ausspruch einen zusammenhängender Ausspruch enthält, der nicht angegriffen wurde, oder wenn die Entscheidung des Verwaltungsorgans nichtig ist.
- (3) Das Oberste Verwaltungsgericht ist durch die Gründe der Kassationsbeschwerde gebunden; das gilt nicht, wenn das Gerichtsverfahren ungültig war (§ 103 Absatz 1 Buchstabe c)) oder es mit einem Mangel belastet war, der eine gesetzwidrige Entscheidung über die Angelegenheit selbst zur Folge haben konnte oder wenn die angegriffene Entscheidung unüberprüfbar ist (§ 103 Absatz 1 Buchstabe d)), wie auch in Fällen, in welchen die Entscheidung eines Verwaltungsorgans nichtig ist.
- (4) Tatsachen, die der Beschwerdeführer geltend gemacht hat, nachdem die angegriffene Entscheidung erlassen wurde, werden vom Obersten Verwaltungsgericht nicht beachtet.

§ 110

Urteil

- (1) Kommt das Oberste Verwaltungsgericht zu der Ansicht, dass die Kassationsbeschwerde begründet ist, hebt es durch Urteil die Entscheidung des Bezirksgerichts auf und verweist die Angelegenheit an dieses zu einem weiteren Verfahren zurück; wenn bereits

im Verfahren vor dem Bezirksgericht Gründe für die Einstellung des Verfahrens, die Ablehnung des Antrags oder für die Verweisung der Angelegenheit vorhanden waren, entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht darüber gleichzeitig mit der Aufhebung der Entscheidung des Bezirksgerichts. Ist die Kassationsbeschwerde unbegründet, weist sie das Oberste Verwaltungsgericht durch Urteil zurück.

- (2) Hebt das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung des Bezirksgerichts auf und verweist es die Angelegenheit zu einem weiteren Verfahren an das Bezirksgericht zurück, entscheidet das Bezirksgericht in einer neuen Entscheidung auch über den Ersatz der Verfahrenskosten der Kassationsbeschwerde. Entscheidet das Oberste Verwaltungsgericht gleichzeitig über den abgelehnten Antrag, das Anhalten des Verfahrens oder die Verweisung der Angelegenheit, entscheidet es auch über die Kosten des Verfahrens, das der aufgehobenen Entscheidung des Bezirksgerichts voranging.
- (3) Hebt das Oberste Verwaltungsgericht die Entscheidung des Bezirksgerichts auf und verweist es die Angelegenheit an dieses zum weiteren Verfahren zurück, ist das Bezirksgericht an die Rechtsansicht, die durch das Oberste Verwaltungsgerichts in der aufgehobenen Entscheidung ausgesprochen wurde, gebunden.
- (4) Die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts stellt den Verfahrensbeteiligten und den am Verfahren beteiligten Personen das Bezirksgericht zu.

ABSCHNITT 2: WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

§ 111

Wiederaufnahmegründe

Das durch ein rechtskräftiges Urteil beendete Verfahren wird auf Antrag eines Beteiligten wieder aufgenommen, wenn Beweise oder Tatsachen sich herausgestellt¹ haben, die ohne seine Schuld im ursprünglichen Verfahren nicht geltend gemacht wurden oder gemacht werden konnten, gegebenenfalls über eine vorläufige Frage anders entschieden worden ist, wenn das Ergebnis der Wiederaufnahme des Verfahrens für ihn günstiger sein kann.

§ 112

Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligter ist derjenige, der den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt hat und ferner diejenigen, die Verfahrensbeteiligte vor dem Gericht waren, gegen dessen Entscheidung der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sich richtet.

¹ Wörtlich: herauskommen.

§ 113

Zuständigkeit

Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, das die Entscheidung erlassen hat, gegen welche der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gerichtet ist.

§ 114

Zulässigkeit des Antrags

- (1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur gegen Entscheidungen zulässig, die in einem Verfahren
 - (a) über den Schutz vor einem Eingriff eines Verwaltungsorgans,
 - (b) in Angelegenheiten von Parteien und politischer Bewegungenverkündet wurden.
- (2) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig gegen eine Entscheidung über eine Kassationsbeschwerde.
- (3) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist ferner nicht zulässig, wenn der Antrag sich nur gegen die Entscheidungsgründe oder nur gegen den Ausspruch über die Verfahrenskosten richtet.

§ 115

Antragsfrist

- (1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag gestellt werden, an welchem derjenige, der die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, von den Wiederaufnahmegründen Kenntnis erlangt hat.
- (2) Nach 3 Jahren seit Rechtskraft der angegriffenen Entscheidung kann der Antrag allerdings nur dann gestellt werden, wenn ein Strafurteil aufgehoben wurde, an das das Gericht bei seiner Entscheidung gebunden war.
- (3) Die Fristversäumnis kann nicht entschuldigt werden.

§ 116

Antragserfordernisse

Der Antrag muss die Bezeichnung der Entscheidung, gegen welche er sich richtet, den Umfang, in welchem sie angegriffen wird, den rechtmäßigen Antragsgrund, die Schilderung der Tatsachen, die beweisen, dass der Antrag innerhalb der Frist eingereicht wurde, und einen Antrag auf Durchführung der Beweise, mit welchen die Begründetheit des Antrags nachgewiesen werden soll, enthalten.

§ 117

Aufschiebende Wirkung des Antrags

- (1) Der gestellte Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; das Gericht kann diese jedoch auf Antrag anerkennen. Die §§ 73 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Durch die Rechtskraft über die Entscheidung der Zulassung der Wiederaufnahme wird die Vollstreckung der durch die Wiederaufnahme berührten Entscheidung bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Wiederaufnahmeverfahrens ausgesetzt.

§ 118

Verfahren über die Zulassung der Wiederaufnahme

- (1) Das Gericht ist an die geltend gemachten Gründe des Antrags gebunden. Dies gilt nicht, wenn mit dem angegriffenen Ausspruch ein Ausspruch zusammenhängt, der nicht angegriffen wurde.
- (2) Findet das Gericht Gründe für die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens vor, erlaubt es diese durch Beschluss; ansonsten weist es den Antrag durch Beschluss ab.

§ 119

Wiederaufnahmeverfahren

- (1) Wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtskräftig erlaubt, fährt das Gericht im Verfahren über den ursprünglichen Antrag fort. Zur ordnungsgemäßen Feststellung des Tatsachenstandes, der zur Zeit der ursprünglichen Entscheidung vorlag, führt es die neu beantragten Beweise durch und entscheidet über den ursprünglichen Antrag.
- (2) Durch die neue Entscheidung wird die ursprüngliche Entscheidung ersetzt. Im Ausspruch über die Verfahrenskosten entscheidet das Gericht gleichzeitig auch über die Verfahrenskosten über die Zulassung der Wiederaufnahme des Verfahrens.

ABSCHNITT 3: GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 120

Wenn in den Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des dritten Teils des Kapitels I entsprechend.

VIERTER TEIL: BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR STELLUNG DER RICHTER IN DER VERWALTUNGS- GERICHTSBARKEIT

§ 121

Zuteilung der Richter

- (1) Zur Ausübung einer Funktion beim Bezirksgericht, bei welcher in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhandelt und entschieden wird, kann ein Richter in Übereinstimmung mit seiner vorherigen Zustimmung zugeteilt werden, wenn er im Bereich des Verfassungs-, Verwaltungs- oder Finanzrechts für eine Dauer von mindestens 5 Jahren in der Rechtspraxis oder Rechtswissenschaft tätig war, gegebenenfalls eine rechtspädagogische Tätigkeit ausübte oder wenn es die Ergebnisse seines Vorbereitungsdienstes und der juristischen Prüfungen begründen.
- (2) Zur Ausübung einer Funktion beim Obersten Verwaltungsgericht kann nach vorhergehender Zustimmung des Vorsitzenden des Oberste Verwaltungsgerichts ein Richter in Übereinstimmung mit seiner vorhergehenden Zustimmung zugeteilt werden, wenn er im Bereich des Verfassungs-, Verwaltungs- oder Finanzrechts für eine Dauer von mindestens 10 Jahren in der Rechtspraxis oder Rechtswissenschaft tätig war, gegebenenfalls eine rechtspädagogischen Tätigkeit ausübte.

§ 122

Versetzung von Richtern

Zum Obersten Verwaltungsgericht kann ein Richter mit seiner Zustimmung oder auf sein Verlangen hin versetzt werden, der für eine Dauer von mindestens 10 Jahren Rechtspraxis hat und der mit seinen fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen eine ordnungsgemäße Ausübung dieser Funktion gewährleistet.

§ 123

Kommt es durch Gesetz zu einer Veränderung in der Organisation der Gerichte, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wirken oder zu einer Veränderung der Gerichtsbezirke und kann eine ordnungsgemäße Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht anders sichergestellt werden, kann ein Richter, der zur Ausübung einer Funktion an das Bezirksgericht zugeteilt oder versetzt wurde, auch ohne seine Zustimmung oder sein Verlangen an ein anderes Bezirksgericht oder das Oberste Verwaltungsgericht versetzt werden, wenn die Bedingungen des § 122 erfüllt sind. Entsprechend kann ein Richter, der zur Ausübung einer Funktion beim Obersten Verwaltungsgericht zugeteilt oder versetzt war, zu einem Bezirksgericht versetzt werden.

§ 124

Zur Ausübung einer Funktion beim Obersten Verwaltungsgericht kann ein Richter nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden dieses Gerichts versetzt werden.

FÜNFTER TEIL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN UND
ERMÄCHTIGUNGSBESTIMMUNGEN

§ 125

Übergangsbestimmungen zur fachlichen Justizprüfung

Für die Dauer von 5 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes kann derjenige eine fachliche Justizprüfung ablegen, der die Voraussetzungen für die Richterfunktion mit Ausnahme der fachlichen Justizprüfung erfüllt und im Bereich des Verfassungs-, Verwaltungs- oder Finanzrechts für eine Dauer von mindestens 6 Jahren in der Rechtspraxis oder der Rechtswissenschaft eine Tätigkeit, gegebenenfalls eine juristisch pädagogischen Tätigkeit, ausübte; das Ministerium ermöglicht ihm, eine fachliche Justizprüfung binnen 6 Monaten ab Einreichung des Verlangens über das Ablegen der Prüfung.

§126

Übergangsbestimmungen für die Zuteilung und Versetzung von Richtern

- (1) Zur Funktion zum höchsten Gericht zugeteilte oder versetzte Richter, welche bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Geschäftsverteilungsplan Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden, werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zur Ausübung einer Funktion beim Obersten Verwaltungsgericht versetzte Richter, soweit sie dem zustimmen.
- (2) Zur Funktion zum Bezirksgericht zugeteilte oder versetzte Richter, welche nach dem Geschäftsverteilungsplan Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entscheiden, werden mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes Richter der spezialisierten Senate der Bezirksgerichte zur Erledigung von Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (3) Für eine Dauer von fünf Jahren seit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes kann ein Richter zur Ausübung einer Funktion zum Obersten Verwaltungsgericht versetzt werden, der mit seinen Kenntnissen, Erfahrungen und seiner bisherigen Ausübung der Richterfunktion eine ordnungsgemäße Ausübung dieser Funktion gewährleistet; § 122 gilt nicht.
- (4) Für eine Dauer von fünf Jahren seit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes kann ein Richter eines Amtsgerichts zur Ausübung einer Funktion beim Bezirksgericht in der Verwaltungsgerichtsbarkeit versetzt werden, der mit seinen Kenntnissen, Erfahrungen und seiner bisherigen Ausübung der Richterfunktion eine ordnungsgemäße Ausübung dieser Funktion gewährleistet; die Bestimmungen eines besonderen Gesetzes über die

Länge der Ausübung der Richterfunktion gelten für die Versetzung des Richters zum Bezirksgericht nicht.¹

Übergangsbestimmungen zum Richterrat

§ 127

Bis zur Errichtung des Richterrats wird § 25 nicht angewendet.

§ 128

Die erste Versammlung der Richter des Obersten Verwaltungsgerichts zur Wahl des Richterrats beruft der Vorsitzende des Obersten Verwaltungsgerichts binnen eines Monats ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein.

§ 129

Übergangsbestimmungen zu den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen eines Verwaltungsorgans

- (1) In Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in welchen ein besonderes Gesetz dem Gericht die Entscheidung über Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Verwaltungsorganen nach dem dritten Kapitel des fünften Teils in der zum 31. Dezember 2002 wirksamen Fassung überträgt, kann, wenn ein besonderes Gesetz keine andere Frist bestimmt, ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes binnen einer Frist von 30 Tagen ab Zustellung der Entscheidung, Klage nach dem ersten Abschnitts des zweiten Kapitels des dritten Teils dieses Gesetzes eingelegt werden, wenn alle dort bestimmten Bedingungen erfüllt sind. Wenn ein besonderes Gesetz nichts anderes bestimmt, hat die Erhebung der Klage aufschiebende Wirkung.
- (2) Das Verfahren über Rechtsmittel, welche vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingelegt wurden, über welche das Gericht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht entschieden hat, wird im Verfahren nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des zweiten Kapitels des dritten Teils dieses Gesetzes beendet; geht es um ein Verfahren in Angelegenheiten, über die das Gericht im Zivilgerichtsverfahren verhandeln und entscheiden soll, verfährt das Gericht nach § 68 Buchstabe b). Die Wirkungen der in diesen Verfahren vorgenommenen Prozesshandlungen bleiben erhalten und werden entsprechend nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt. Die §§ 46 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Wurde vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen eine Gerichtsentscheidung über ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsorgans Berufung in Angelegenheiten eingereicht, in welchen diese das Gesetz zuließ, und wurde bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes über diese nicht entschieden, wird das Verfahren über die Berufung mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingestellt. Ein

1 § 71 Absatz 3 des Gesetzes über Gerichte und Richter.

Beteiligter dieses Verfahrens kann bis 31. Januar 2003 gegen die Gerichtsentscheidung über das Rechtsmittel eine Kassationsbeschwerde nach diesem Gesetz einlegen.

- (4) Wurde vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gegen eine Entscheidung des höchsten Gerichts über die Berufung gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts über ein Rechtsmittel eine Revision eingelegt und wurde über diese nicht bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entschieden, beendet das Verfahren das Oberste Verwaltungsgericht im Verfahren nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des dritten Kapitels des dritten Teils dieses Gesetzes. Die Wirkungen der in diesem Verfahren vorgenommenen Prozesshandlungen bleiben erhalten und werden entsprechend nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt.

§ 130

Übergangsvorschriften zu den übrigen unbeendeten Angelegenheiten

- (1) Verfahren nach dem zweiten Kapitel des fünften Teils der Zivilprozessordnung, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wirksam waren, in welchen bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht entschieden wurde, wird nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts des zweiten Kapitels des ersten Teils dieses Gesetzes beendet; geht es um ein Verfahren in Angelegenheiten, über die im Zivilgerichtsverfahren verhandelt und entschieden werden soll, fährt das Gericht nach § 68 Buchstabe b) fort. Die Wirkungen der in diesen Verfahren vorgenommenen Prozesshandlungen bleiben bewahrt und werden entsprechend nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt. Die § 46 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (2) Das Verfahren in Angelegenheiten der Wahlgerichtsbarkeit und in Angelegenheiten von Parteien und politischen Bewegungen, die nach dem Zivilprozessordnung eingeleitet wurden und nicht bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beendet wurden, verhandelt und beendet wurden, beendet das zuständige Gericht nach den bisherigen Rechtsvorschriften.

§ 131

Übergangsbestimmungen zur Kassationsbeschwerde

Eine Kassationsbeschwerde kann gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte nach dem Tag der Wirksamkeit des Gesetzes erlassen werden.

§ 132

Übergangsregelungen zur sachlichen Zuständigkeit der Gerichte

Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in welchen nicht bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes entschieden wurde und in welchen die sachliche Zuständigkeit zum Verfahren dem Bezirksgericht gegeben wurde, übernimmt und beendet das nach diesem Gesetz sachlich zuständige Bezirksgericht. Wenn dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, übernimmt und beendet die Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in welchen nicht bis

zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entschieden wurde und in welchen die sachliche Zuständigkeit zum Verfahren dem Obersten Gericht gegeben wurde, das Oberste Verwaltungsgericht.

§ 133

Übergangsregelungen zum Honorar für die Vertretung

Das Honorar für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar im Verfahren, welches vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeleitet wurde, wird nach den bisherigen Rechtsvorschriften bestimmt.

§ 134

Ermächtigungsbestimmungen

Das Ministerium regelt durch Rechtsvorschrift die Einzelheiten für die Erledigung von Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die Bezirksgerichte, der Organisationsarbeit und der Aufgaben ihrer Angestellten bei der Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

SECHSTER TEIL: WIRKSAMKEIT

§ 135

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Klaus eigenhändig

Havel eigenhändig

in Vertretung Rychetsky eigenhändig

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (*forost*): Orientierung auf dem Weg in die Osterweiterung

Mit der Osterweiterung kommen auf die Beitrittsländer, auf Europa, Deutschland und Bayern vielfältige Herausforderungen zu. Die EU-Regularien geben dafür einen Rahmen vor, aber das Projekt der Integration Europas leisten Menschen. Viel unterschiedliches Know-How ist dafür notwendig: ökonomisches, juristisches, kulturelles, politologisches und soziologisches Wissen ebenso wie Regional- und Sprachkenntnisse.

Auf beiden Seiten bestehen Ängste und Vorurteile, die nur durch gegenseitiges Vertrauen und Verständigungsbereitschaft abgebaut werden können.

- *forost* bietet Wissen und Orientierung auf dem Weg in die Integration.
- *forost* knüpft und festigt vielfältige Kontakte zu Institutionen und Wissenschaftlern im Inland und in den osteuropäischen Partnerländern.
- *forost* regt interdisziplinäre Diskussionen und neue Kooperationsformen an
- *forost* fördert den Austausch und die Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und Praktikern
- *forost* sucht Wege Forschungsergebnisse in konkrete Zusammenarbeit mit Unternehmen umzusetzen.

Wissenschaftler aus den Universitäten Bayreuth, Eichstätt, München und Regensburg erstellen zusammen mit den außeruniversitären Forschungsinstituten "Institut für Ostrecht", "Osteuropa-Institut", "Südost-Institut" und "Ungarisches Institut" (alle in München) Analysen und erarbeiten Handlungsempfehlungen.

Gemeinsame Treffen und Kolloquien, Austausch von Daten, methodische Erfahrungen und die Organisation interdisziplinärer und internationaler Veranstaltungen, garantieren die fach- und projektübergreifende Kommunikation und Kooperation.

In drei thematischen Schwerpunkten werden sowohl Zahlen und Fakten, wie auch Fragen der Wahrnehmung und Verhaltensregeln analysiert und kombiniert, um auch komplexen Problemstellungen gerecht werden zu können.

1. **Transformation:** Die erfolgreiche Einführung von Demokratie und Marktwirtschaft in den Ländern Ost- und Südosteuropas erfordert in vielen konkreten Details Veränderungen: in Banken und Gerichten, Schulen und Ausbildungsplätzen muss das bisherige (sozialistische) Regelwerk in gesamteuropäische Normen und Werte umgewandelt werden.
2. **Kulturen:** Auch in den Gefühlen und Köpfen der Menschen vollzieht sich der Identitätswechsel: das Individuum in der Zivilgesellschaft, Konfliktpotenziale und Vorurteile – Veränderungen und Probleme der Anpassung müssen erkannt und abgebaut werden, in Ost- wie in Westeuropa, wenn ein integriertes Europa entstehen soll.
3. **Nationale Identität:** Nur eine differenzierte Kenntnis der rechtlichen Lage und sozialen Situation von Minderheiten und Mehrheiten, von Sprachgewohnheiten und geschichtlichem Hintergrund, ermöglicht konstruktive Beziehungen zwischen den ehemals getrennten Teilen Europas. Handbücher, CD-ROMs und Datenbanken stellen das hierfür notwendige Wissen bereits.

Seit April 2001 sind bei *forost* folgende Arbeitspapiere erschienen:

- Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001
- Arbeitspapier Nr. 2 Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002
- Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002
- Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002
- Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002
- Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt /
Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric /
Niels v. Redecker / Stefanie Solotych
**Justiz in Osteuropa:
Ein aktueller Überblick**
September 2002
- Arbeitspapier Nr. 7 Albrecht Greule / Nina Janich
Sprachkulturen im Vergleich: Konsequenzen für Sprachpolitik und internationale Wirtschaftskommunikation
Oktober 2002

- Arbeitspapier Nr. 8 R. Ch. Fürst / R. Marti / B. Neusius /
A. Schmidt-Schweitzer / G. Seewann /
E. Winkler
**Minderheiten: Brücke oder Konfliktpotential im
östlichen Europa**
Oktober 2002
- Arbeitspapier Nr. 9 Kathrin Boeckh / Aleksandr Ivanov /
Christian Seidl
Die Ukraine im Aufbruch
Historiographische und kirchenpolitische Aspekte
der postsozialistischen Transformation
November 2002
- Arbeitspapier Nr. 10 Friedrich-Christian Schroeder
**Die neue russische Strafprozessordnung –
Durchbruch zum fairen Strafverfahren?**
Dezember 2002
- Arbeitspapier Nr. 11 Dalibor Dobiáš / Petra Huber / Walter Koschmal
**Modelle des Kulturwechsels –
Eine Sammelmonographie**
Februar 2003
- Arbeitspapier Nr. 12 Ursula Trettenbach
**Die neue tschechische Verwaltungsgerichtsord-
nung – Einführung und Übersetzung**
Februar 2003